



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

BOTSCHAFT

Objekt Gesetzesentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte,

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zusammen mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) zur Beurteilung vorzulegen.

Kurzfassung

Anlässlich des Inkrafttretens, am 1. Januar 2013, des Bundesrechts über den Kindes- und Erwachsenenschutz und der Anpassung des EGZGB hat der Kanton Wallis sein System wesentlich geändert, indem er die Zahl der Vormundschaftsämter von 97 auf 27 gesenkt und sie halbberuflich organisiert hat. Die Gemeinden haben ihre starke Verbundenheit mit diesen Strukturen gezeigt, die sie im Gegensatz zu anderen Kantonen wie Jura oder Bern nicht kantonalisieren wollten.

Die so geschaffene Organisation beruht jedoch weitgehend auf einem Milizsystem und entspricht in mehreren Punkten (Grösse, Beschäftigungsgrad, strikte Interdisziplinarität, usw.) nicht den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

Mehr als sieben Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hat sich die vorliegende Gesetzesänderung als notwendig erwiesen, um der nötigen Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gerecht zu werden.

In der Walliser Bevölkerung wurden immer mehr Rufe nach einer Änderung laut und es gab Bestreben in diesem Sinne. Die steigende Zahl von Beschwerden, die beim für die Sicherheit zuständigen Departement wegen Missständen bei den KESB eingehen oder der Haftpflichtfall gegen den Kanton, im Zusammenhang mit dem Schaden der durch einen ehemaligen privaten Vormund bei einer Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Lens entstanden ist, haben noch deutlicher gezeigt, dass eine Professionalisierung unentbehrlich wird.

Auf kantonaler Ebene haben parlamentarische Vorstösse verschiedener Parteien ebenfalls verlangt, die Strukturen und die Organisation der KESB seien zu ändern.

Auf interkantonomer Ebene überprüfen zurzeit mehrere Kantone ihre Strukturen, so zum Beispiel der Kanton Tessin, der an einer Kantonalisierung arbeitet oder der Kanton Waadt, der im Anschluss an einen Skandal um sexuellen Missbrauch und Misshandlung an eine Spezialisierung gewisser Friedensrichter in Fragen des Kinderschutzes denkt (Einrichtung von speziellen Abteilungen für Kinderschutz). Die KOKES ist der Ansicht, der Kanton Wallis sei der letzte, der die KESB noch nicht professionalisiert habe.

Generell wird die Professionalisierung der zunehmenden Arbeitslast der KESB und der aufgrund der geografischen Mobilität der Bevölkerung, dem daraus resultierenden Auslandsbezug sowie der aus der Zersplitterung der Familien resultierenden, steigenden Komplexität der unterbreiteten Anfragen gerecht und trägt auch der voranschreitenden Verrechtlichung der Gesellschaft Rechnung.

Die Professionalisierung wird es erlauben, in zweifacher Hinsicht einer Ungleichbehandlung abzuhefeln: einerseits werden aufgrund der beschränkten Zahl von Schutzbehörden und in Bezug auf das von ihnen bediente Einzugsgebiet (gegenwärtig zum Beispiel 2'705 Personen für die KESB Anniviers und 44'384 Personen für die KESB Monthey) die Unterschiede zwischen den verschiedenen KESB klar vermindert. Andererseits wird das Erfordernis eines abgeschlossenen Jurastudiums für den Präsidenten der KESB es erlauben, die Ungleichheit zwischen den Kindern verheirateter Eltern (für die der Bezirksrichter zuständig ist) und den Kindern von nicht verheirateten Eltern (gegenwärtig unter der Verantwortung der KESB, ohne juristisches Präsidium) zu beseitigen.

Die Professionalisierung stellt auch eine Antwort auf finanzielle Fragestellungen dar, indem sie das Risiko, dem Personen unter einem Schutzmandat ausgesetzt sind, auf ein Minimum beschränkt und somit der primären Verantwortung des Kantons für entstandene Schäden und der Gemeinden infolge von Rückforderungsklagen des Kantons entgegenwirkt. Und die Professionalisierung gewährleistet auch die bestmögliche Betreuung der Personen unter einem Schutzmandat.

Während der Steuerperioden 2014 - 2017 haben sich 89 Steuerpflichtige mit mehr als 5 Millionen Franken Vermögen im Wallis niedergelassen und 25 sind aus dem Wallis weggezogen (Quelle: kantonale Steuerverwaltung). Die steuerlichen Rahmenbedingungen erklären diese Attraktivität teilweise, aber auch die Lebensqualität spielt dabei eine Rolle. Der Kanton Wallis hat seine Attraktivität unter Beweis gestellt und die finanziellen Risiken wären umso grösser, wenn eine KESB für eine dieser wohlhabenden Personen ein Schutzmandat verordnen würde.

Gegenwärtig wird mehr als eine Milliarde Franken an beweglichem Vermögen von Personen unter einem Schutzmandat durch die KESB und durch Beistände betreut (gemäss Erhebung des beweglichen Vermögens von Personen unter Schutzmassnahme von 500'000 Franken oder mehr, vom Frühling 2018).

Die Arbeiten einer ersten ausserparlamentarischen Kommission sowie die vier Schwerpunkte einer Arbeitsgruppe haben die Grundstruktur zur vorliegenden Gesetzesrevision geliefert, das heisst: die Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl), ihre Zusammensetzung, die Ausbildung der Beistände und Vormunde und die Anforderungen, die an sie gestellt werden sowie die Präzisierung der administrativen und organisatorischen Aufsicht obliegenden Aufgaben, die durch den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) wahrgenommen wird. Dazu kommen noch weitere verbesserungswürdige Punkte, wie zum Beispiel die Unvereinbarkeitsregeln und das, aus der Primärhaftung des Kantons hervorgehende Rückgriffsrecht.

Die während der Vernehmlassung vorgebrachten Stellungnahmen wurden ebenfalls analysiert und berücksichtigt. Insgesamt wurde der Entwurf, ausser im Oberwallis, von den befragten Personen oder Institutionen gut aufgenommen. Der wichtigste Punkt, der während der Vernehmlassung von einer grossen Zahl von Teilnehmern angesprochen wurde, war die Tatsache, dass die KESB kantonalisiert werden sollten, da das kommunale System nun an seine Grenzen gestossen sei. Dieser Punkt wurde im Zusammenhang mit der vorliegenden Botschaft angesichts der vielen Vorteile, die er mit sich bringt, beibehalten. Die Zahl von 9 KESB traf ebenfalls auf ein gewisses Mass an Einvernehmen, da sie mit der identischen Aufteilung der Kreise der Bezirksgerichte übereinstimmt. Das juristische Präsidium wurde ebenfalls sehr positiv aufgenommen und stellt einen grossen Fortschritt bei der Betreuung von Personen unter Schutzmassnahmen dar. Schliesslich wurden die Bestimmungen bezüglich privater oder beruflicher Beistände und Vormunde allgemein positiv aufgenommen.

Die verschiedenen Elemente der Gesetzesrevision bilden eine Einheit und sind ineinander verflochten. Die Anzahl KESB steht im Zusammenhang mit der neuen Zusammensetzung der Behörde, besonders mit dem juristischen Präsidium, das ein wichtiges Element in Bezug auf den Umstand darstellt, dass die KESB eine Verwaltungsbehörde ist, die Justizaufgaben wahrnimmt und die Entscheide fällt, die vor das Kantonsgericht und das Bundesgericht weitergezogen werden können. Die Grösse der KESB und ihre zwingend interdisziplinäre Zusammensetzung, welche eine Professionalisierung voraussetzen, wirken sich auch auf die Begleitung und die weitergehende Unterstützung der Beistände und Vormunde aus. Schlussendlich wird die Präzisierung der Aufgaben des RDSJ gegenüber den KESB und indirekt auch der Mandatsträger das System in seiner Gesamtheit noch weiter stärken.

A. Vorbemerkungen

In Anwendung von Artikel 94 Absatz 1 GORBG hat der Staatsrat die Gesetzesänderung betreffend die Professionalisierung der KESB zusammen mit einem begleitenden Bericht einem ausgedehnten Vernehmlassungsverfahren unterworfen. Dieses wurde vom 29. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt und schliesslich bis zum 31. Januar 2020 verlängert.

In Übereinstimmung mit Artikel 100 Absatz 3 GORBG informiert diese Botschaft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und legt die Stellungnahmen zu den wichtigsten Punkten dar.

B. Historischer Rückblick

Im Sommer 2006 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vorgelegt. Der Ständerat hat die Vorlage mit einigen wenigen Änderungen im Herbst 2007 angenommen und das Parlament hat sie am 19. Dezember 2008 verabschiedet. Die tiefgreifenden Änderungen des materiellen Bundesrechts haben zahlreiche Änderungen des EGZGB nach sich gezogen.

Der Vorentwurf des Staatsrates, der am 6. Dezember 2007 in die Vernehmlassung ging, sprach sich für eine kantonale gerichtliche Variante aus und wurde von der kantonalen Kommission für das Vormundchaftswesen, der es unter anderem oblag, zur Überführung der Revision des Vormundschaftsrechts in die kantonale Gesetzgebung eine Vormeinung abzugeben, einstimmig - mit einer Enthaltung - unterstützt. Die Lösung bestand darin, die Schutzbehörde den Zivilgerichten erster Instanz anzugliedern, wobei das Präsidium einem Richter dieser Instanz übertragen werden sollte.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde dann die der Option der kantonalen Kommission für das Vormundchaftswesen entgegengesetzte Lösung einer kommunalen oder interkommunalen Behörde klar bevorzugt und schlussendlich in der Botschaft vom 25. Juni 2008 des Staatsrates übernommen. Damit hat der Kanton Wallis sich für ein halbberufliches System ausgesprochen, das auf halbem Wege zwischen den Vormundschaftsämtern des alten Rechts und einem professionellen System liegt (vgl. Artikel in Plädoyer 1/2013 und Feststellung durch die Experten Jaffé und Zermatten in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2019).

Der Grossrat hat die Änderungen des EGZGB am 11. Februar 2009 angenommen.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die Änderungen des EGZGB sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Am 22. August 2012 hat der Staatsrat auch eine Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) verabschiedet, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

C Gesetzgeberische Notwendigkeit

Die vorliegende Gesetzesänderung wird aufgrund verschiedener Elemente unterschiedlicher Art notwendig:

- a/ Erstens ist der Kanton Wallis gemäss Feststellung der Generalsekretärin der KOKES der letzte Kanton, der die KESB nicht professionalisiert hat, das heisst, dass diese nicht ein Einzugsgebiet von mindestens 50'000 Einwohnern bedienen und dass ihre Mitglieder dadurch nicht über einen Beschäftigungsgrad verfügen, der es ihnen erlauben würde, auf diesem Gebiet ausreichend Praxis und Erfahrung zu sammeln. Der Kanton Tessin, der gegenwärtig mit 16 kommunalen / interkommunalen KESB über ein der Walliser Organisation sehr ähnliches System verfügt, hat seine Gesetzgebung rückwirkend per 1. Januar 2013 dahingehend vervollständigt, dass der Präsident der KESB über ein abgeschlossenes Jurastudium verfügen muss und dass sein Beschäftigungsgrad nicht unter 80% liegen darf. Eine auf Anregung des Grossrats durch den Tessiner Regierungsrat beauftragte Arbeitsgruppe prüft zurzeit die Möglichkeit einer kantonalen Lösung.
- b/ Das gegenwärtige Walliser Milizsystem entspricht nicht der Absicht des Bundesgesetzgebers. Eines der Hauptziele der Revision lag gerade in der Professionalisierung der Schutzbehörden, um sicherzustellen, dass diese die zahlreichen ihnen übertragenen komplexen Aufgaben auf der Grundlage von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten bewältigen können (Steinauer/Fountoulakis, *Droit des personnes physiques et protection de l'adulte*, Ausg. 2014, S. 468, N. 1062; ZVW 2009, S.76, BBI 2006 6705; ABNR 2207 823; ABSR 2008 1537; Leuba / Stettler / Büchler / Häfeli, *Kommentare zum Familienrecht (FamKomm)*, 1 S. 836, N. 11; ZVW 2008 S. 95 und ZKE 2010 S. 108).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die neue Organisation der Schutzbehörde als Kernstück (ABSR 2007 824), Kernanliegen (ABNR 2008 1537) oder Herzstück der ganzen Vorlage (ABNR 2008 1511; FamKomm, op. cit., S. 846 N. 10) bezeichnet.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Professionalisierung der Behörden durch die Vorgabe von ausdrücklichen Qualitätsstandards gefordert (BBI 2006 7073), denn ein Gesetz ist immer nur so gut, wie die Behörden und Personen sind, die es vollziehen (ABNR 2008 1514). Laienbehörden sind nicht mehr zulässig: gesunder Menschenverstand allein reicht nicht aus! (Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, KOKES, 2012, S. 21 N. 1.64).

Eines der Hauptziele des neuen Schutzrechts besteht auch darin, die Hierarchie durch mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete und über Fachkenntnisse verfügende Behörden wiederherzustellen.

Die nicht-professionell besetzten und im Rahmen eines Milizsystems arbeitenden kommunalen Behörden brauchen oftmals Unterstützung durch auswärtige Experten und sind oft vollständig von deren Beurteilung abhängig, woraus eine Umkehrung der Hierarchie resultiert (ZKE 2010 S. 7). Diese Hierarchie will man im Wallis wiederherstellen, denn die Miliz-KESB des Kantons müssen sich oftmals mit auf diesem Gebiet spezialisierten Fachleuten messen (AKS, Fachanwälte für Familienrecht, Ärzte, usw.).

Die Milizmitglieder der KESB geben zurzeit ihr Bestes und bekunden ihren guten Willen. Aufgrund der für einige von ihnen relativ niedrigen Beschäftigungsquote oder des Fehlens einer für ihre Tätigkeit als Behördenmitglied nützlichen Ausbildung, was den Erwerb der notwendigen Kompetenzen verlängert, tendiert die Entwicklung dennoch nicht zu der vom Bundesgesetzgeber gewollten Professionalisierung hin und entspricht somit nicht den verschiedenen Empfehlungen der Rechtslehre und der KOKES.

- c/ Das für die Sicherheit zuständige Departement konnte anhand der dem RDSJ unterbreiteten Fragen, der Berichte der drei für die Aufsicht zuständigen Inspektoren, der Beschwerden von Privatpersonen und der Haftpflichtfälle, die er behandeln muss, feststellen, dass die notwendige Professionalisierung unerlässlich wird.
- d/ Die ständige wachsende Arbeitslast der KESB, die Komplexität des materiellen Rechts sowie auch des Verfahrensrechts und die zunehmende Komplexität der durch die KESB zu prüfenden Fragen, sei es wegen der geografischen Mobilität und dem dadurch bedingten Auslandsbezug oder der Zersplitterung der familiären Zellen, rufen ebenfalls nach einer Professionalisierung. Schon die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 an den Grossen Rat hegte diese Befürchtungen und *forderte, dass nach einigen Jahren Probezeit über die praktischen Erfahrungen eine Bilanz gezogen werde, denn in der Tat sei es nicht sicher, dass zu jenem Zeitpunkt eine objektive Abwägung aller Schwierigkeiten möglich sei, welchen eine Organisation, die sich in verhältnismässig grossem Rahmen weiterhin auf ein Milizsystem stützen werde, bei der Anwendung des neuen Rechts begegnen könnte.*
- e/ Ferner trat der Staatsrat auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ein, insbesondere auf:
 - 1° Das Postulat Nr. 1.0025, *"Haftpflichtversicherungen im Rahmen der ab 2013 eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der Gemeindejustiz"*, eingereicht im Juni 2013 durch die Abgeordneten Pascal Rey, David Théoduloz und Sidney Kamerzin.
 - 2° Das Postulat Nr. 3.0141, *"KESB: eine erste Bilanz"*, eingereicht im Juni 2014 durch die Abgeordneten Jean-Luc Addor, Anne Luyet und Bruno Perroud
 - 3° Das Postulat Nr. 3.0216, eingereicht im September 2015 durch die Abgeordnete Elisabeth Lehner, das die Prüfung der Professionalisierung der KESB fordert;
 - 4° Das Postulat Nr. 4.0293, eingereicht im November 2017 durch den Abgeordneten Cornelius Imboden, das eine Anpassung der Entschädigungen und Kostenvergütungen der KESB verlangt;
 - 5° Das Postulat Nr. 4.0328, eingereicht im Juni 2018 durch die Abgeordneten Benoît Bender, Xavier Fellay und Fanny Darbellay, das verlangt, es seien für jede KESB Minimal Kriterien festzulegen, sei es in Bezug auf die Interdisziplinarität oder auch den Professionalisierungsgrad, und das einen vernünftigen zeitlichen Rahmen fordert, in dem die Gemeinden sich anpassen sollten und ihre Strukturen zu professionalisieren haben;
 - 6° Das Postulat Nr. 4.0320, eingereicht im Juni 2018 durch die Abgeordneten Bruno Perroud, Emmanuel Chassot, Sandrine Perruchoud und Julien Monod hat darum ersucht, es sei eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen, die aus Personen zusammengesetzt ist, die für die mit den Belangen der KESB vertrauten Berufe und Organisationen repräsentativ sind.
- f/ In Beantwortung des Postulats Lehner hat der Staatsrat mit Beschluss vom 29. März 2017 eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, die damit betraut wurde, zu prüfen, ob die Professionalisierung der KESB zweckmässig sei und gegebenenfalls einen Entwurf zur Änderung des EGZGB vorzulegen.

Diese Kommission setzte sich aus zwei KESB-Präsidenten, zwei KESB-Schreibern, zwei Vertretern des Verbands Walliser Gemeinden, zwei Vertretern der Gerichtsbarkeit, einem Vertreter der kantonalen Dienststelle für die Jugend, einem Vertreter der kantonalen Finanzverwaltung und drei Vertretern des RDSJ zusammen.

Die Kommission hat zwei durch den RDSJ vorbereitete Thesenpapiere zur Gesetzgebung geprüft. Darauf ging der Dienstchef des RDSJ, der die Überlegungen zur Gesetzesänderung führte in Pension und seine Stelle blieb vakant.

Um die Überlegungen der Kommission fortzuführen, setzte der Vorsteher des Departements für Sicherheit eine Arbeitsgruppe ein, der die neue Dienstchefin des RDSJ vorstand und die sich aus drei Vertretern der KESB und drei durch den Verband Walliser Gemeinden bezeichneten Gemeindevertretern zusammensetzte. Diese Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit Ende September 2018 auf und tagte bis Mitte Dezember fünfmal.

Es wurden vier Stossrichtungen zur Professionalisierung der KESB bestimmt: die Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl Behörden), die Zusammensetzung der KESB, die Ausbildung und die Anforderungen an die Beistände und Vormunde sowie die Präzisierung der im Rahmen der administrativen und organisatorischen Aufsicht durch den RDSJ obliegenden Aufgaben.

Die vorliegende Gesetzesänderung basiert auf den Arbeiten der Kommission und der Arbeitsgruppe sowie auf gewissen im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Anträgen. Die Arbeitsgruppe hat jedoch einige Themen nicht aufgenommen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, die Bestimmungen des EGZGB über die Entschädigung der Beistände zu ändern. Gemäss den Auskünften, die bei den KESB in ihrer Eigenschaft als unabhängige Behörden eingeholt wurden, zeigt sich in der Tat, dass diese die Beistände für Erwachsene nicht linear mit Fr. 300.-- pro Monat entschädigen und diesen Betrag in Rechnung stellen. Sie wenden Artikel 31 EGZGB an, der es ihnen erlaubt, die Entschädigung zwischen Fr. 50.-- und Fr. 300.-- festzulegen und allenfalls diesen Rahmen auch zu überschreiten. Es sei hier auch daran erinnert, dass der Vorsteher des für die Jugend zuständigen Departements am 12. Februar 2015 eine in Zusammenarbeit mit den KESB und dem Verband Walliser Gemeinden erarbeitete neue Richtlinie verabschiedet hat. In diesem Rahmen wurde der Grundsatz eines Pauschalbetrages für Kinder bestätigt.

Gewisse Änderungen des EGZGB werden natürlich Änderungen der VKES nach sich ziehen (z.B. die Präzisierung der sich aus der administrativen und organisatorischen Aufsicht ergebenden Aufgaben des RDSJ). Andere in der Arbeitsgruppe aufgegriffene Themen, wie die Notwendigkeit, die Regelung betreffend die Bedürftigkeit der Person unter einer Schutzmassnahme zu revidieren, ziehen ebenfalls eine Revision der VKES nach sich.

Einige Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens verlangten die Streichung von Art. 31 Abs. 4 Bst. a EGZGB, und zwar, *wenn die mit der Entschädigung und dem Spesenersatz verbundenen Kosten nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können, erhält der Beistand zusätzlich zum Spesenersatz 70 Prozent der regulären Entschädigung.*

Art. 31 Abs. 4 EGZGB wurde kürzlich, d.h. am 14. Dezember 2017, geändert. Wir halten es nicht für notwendig, diesen Artikel erneut zu überarbeiten. Dies gilt umso mehr, als sich Artikel 31 Absatz 4 EGZGB deutlich an Artikel 30 GTar anlehnt, der sich mit dem amtlichen Rechtsbeistand befasst (volle Rückzahlung der Kosten und ein Honorar zu 70% des ordentlichen Tarifs), (vgl. Rundschreiben des Chefs des Departements für Sicherheit vom 16. Januar 2014).

Wie oben erwähnt, müssen jedoch die Artikel 32b und 32c VKES überprüft werden (Bedürftigkeit).

Die während der Vernehmlassung vorgebrachten Stellungnahmen wurden ebenfalls analysiert und berücksichtigt. Der wichtigste Punkt, der während der Vernehmlassung von einer grossen Zahl von Teilnehmern angesprochen wurde, war die Tatsache, dass die KESB kantonalisiert werden sollten, da das kommunale System nun an seine Grenzen gestossen sei. Dieser Punkt wurde aufgrund der in der Vernehmlassung für eine Kantonalisierung vorgebrachten Argumente in dieser Botschaft beibehalten:

- *die primäre Haftung und administrative Aufsicht obliegt dem Kanton;*
- *die Einheitlichkeit der Praxis zwischen den KESB und die Harmonisierung der Prozesse würden erleichtert;*
- *es handelt sich um die auf lange Sicht einzige angemessene Lösung;*
- *es beinhaltet die Gleichbehandlung der Dossiers*
- *es verhindert finanzielle Konflikte zwischen den KESB und den Gemeinden;*
- *die Kantonalisierung führt zu einer besseren Verteilung der Ressourcen sowie einer besseren Qualität der Arbeit und eine Verbesserung der Fallbearbeitungszeit;*
- *die Kantonalisierung reduziert die Komplexität der heutigen Situation (Anbindung der KESB an die Gemeinden, Verwaltungsaufsicht des Kantons und Anrufung des Kantonsgerichts);*
- *es bedeutet mehr Transparenz, und die von den Gemeinden zu tragenden Kosten würden kein Hindernis mehr für die Meldung von Fällen darstellen;*
- *ein kantonales Modell ergibt eine bessere Effizienz;*
- *sie würde die gleichen Bedingungen und die gleichen Mittel für Mitarbeiter und Bürger gewährleisten;*
- *die Gemeinden finanzieren lediglich das kommunale/interkommunale KESB-Modell, ohne Einfluss, Befugnisse oder Informationsrecht auf die behandelten Dossiers zu haben;*
- *die wachsende Zahl der Beschwerden, die hohe Arbeitsbelastung der KESB, die Komplexität der Fälle und die verschiedenen parlamentarischen Interventionen zeigen, dass das interkommunale System an seine Grenzen gestossen ist;*
- *die interkommunale KESB ist ein Modell aus der Vergangenheit, das die Erreichung der Ziele der Reform behindert;*

- *das System der interkommunalen Zusammenarbeitsvereinbarungen verursacht Verwaltungslasten auf der Ebene der Gemeinden, die verpflichtet sind, sich an einer Gemeindevereinigung zu beteiligen, deren Funktionieren zu Schwerfälligkeit führt;*
 - *es ergibt keinen Sinn, die Aufsichtsbefugnis dem Kanton zu übertragen, aber die Verantwortung den Gemeinden zu überlassen; die Verantwortung muss derjenige übernehmen, der beaufsichtigt und handeln kann;*
 - *dies sichert die Qualität sowohl in der Organisation als auch in den Profilen der beteiligten Personen;*
 - *in Analogie zu den Gerichten sollten die KESB kantonal werden;*
 - *die KESB in ihren derzeitigen Zusammensetzungen und Organisationen wurden geschaffen, bei der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Es wäre bedauerlich, wenn es in fünf Jahren zu einer weiteren Umstrukturierung käme;*
 - *die Organisation muss kantonalisiert werden, um eine maximale Professionalisierung zu gewährleisten.*
- g/ Die nachfolgend präsentierte Professionalisierung bezweckt auch, die finanziellen Risiken für Kanton und Gemeinden zu vermindern. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht eine direkte Kausalhaftung des Kantons vor, sobald eine durch ein Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes geschädigte Person nachweist, dass ihr aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen ein Schaden entstanden ist (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Der Kanton haftet auch für nicht schuldhaftes Verhalten. Sobald der Kanton den Geschädigten abgefunden hat, verfügt er bei Vorliegen von vorsätzlichem Verschulden oder Grobfahrlässigkeit gegen den Schädiger oder gegen die Gemeinde über ein Rückgriffsrecht (Art. 454 Abs. 4 ZGB).
- Der Kanton hat ein Interesse an der Kantonalisierung und Professionalisierung der KESB, d.h. die Interventionen der Mitglieder der KESB sollten von hoher Qualität sein, da der Kanton für deren Handlungen haftet, ohne – bis jetzt - diese gewählt oder angestellt zu haben. Die Gemeinden haben das gleiche Interesse, da sie bei Schäden, die durch Mitglieder der KESB verursacht werden, aufgrund des Rückgriffsrechts des Kantons nicht mehr finanziell zur Verantwortung gezogen werden können. Dennoch bleibt das Rückgriffsrecht auf die Gemeinden im Falle von Schäden, die von Beiständen und Vormündern der Berufsbeistandschaften verursacht wurden, bestehen.
- h/ Und schliesslich bezweckt diese Professionalisierung eine Verbesserung der Betreuung von Personen unter einem Schutzmandat, die das Herzstück des Anliegens bleiben muss. Diese Betreuung schliesst heikle Themen ein, sei es im Rahmen des Kindesschutzes (Fälle von Misshandlung, Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, Entzug der elterlichen Sorge) oder des Erwachsenenschutzes (Suchterkrankungen, psychische Probleme, Entzug der Handlungsfähigkeit, fürsorgerische Verwahrung, Verkauf von Immobilien, Nachlassregelungen, usw.), und kann sich erheblich auf das Leben und das Schicksal von gefährdeten Personen auswirken. Unangebrachte Entscheide oder mangelnde Reaktivität können für diese Personen unter einer Schutzmassnahme gravierende Auswirkungen nach sich ziehen, mit langfristigen Folgen gesundheitlicher, sozialer oder finanzieller Art.
- i/ Bald sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 haben mehrere Kantone (z.B. Waadt, Jura, Bern) ihre diesbezügliche Gesetzgebung bereits überarbeitet, um sie den Problemen der Praxis anzupassen.
- j/ Im Rahmen seines Regierungsprogramms hat der Staatsrat 2018 beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien in Bern einen Bericht in Auftrag gegeben, um die Vision 2020-2030 seiner Familienpolitik zu überarbeiten.
- Dieser Bericht hat über verschiedene analysierte Bereiche hin (wirtschaftliche Sicherheit, Organisation und Zeit für die Familie, Chancengleichheit und Vorbeugen/Schutz gegen innerfamiliäre Gewalt) mehrere im Rahmen der Optimierung der Familienpolitik zu erreichende Ziele festgelegt. Für den Bereich Vorbeugen/Schutz gegen innerfamiliäre Gewalt plädiert er insbesondere für die Reaktivität, die Selbstständigkeit und die Professionalität der KESB.
- k/ Schliesslich haben die vier durch den Vorsteher des Departements für Sicherheit konsultierten Experten, nämlich:
- 1° Dr. Philippe Meier, Rechtsanwalt, ordentlicher Professor an der Universität Lausanne, Direktor der Rechtsfakultät und Vizedekan, Mitglied des ständigen Ausschusses der KOKES und Präsident des Redaktionsrats der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz,
 - 2° Herr Jean Zermatten, Jurist, ehemaliger Präsident des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes und Gründer des internationalen Instituts für die Rechte des Kindes in Bramois.
 - 3° Dr. Philip Jaffé, Psychotherapeut FSP, am 29. Juni 2018 in New York als Mitglied des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes gewählt, Professor an der Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften von Genf und Direktor des interfakultären Zentrums für die Rechte des Kindes (CIDE).
 - 4° Sowie Herr Guido Marbet, Präsident der KOKES,
- in ihren jeweiligen Gutachten vom 29. Januar 2019, 21. Januar 2019 und 28. Januar 2019 die Notwendigkeit der Professionalisierung betont.

D. Kommentar zum Vorentwurf

Im Rahmen des uns durch das Bundesrecht eingeräumten Spielraums beruht die Zielsetzung der Reform zur Professionalisierung der KESB speziell auf den vier durch die Arbeitsgruppe festgelegten Stossrichtungen; das heisst Grösse der KESB (Verringerung der Anzahl), Zusammensetzung der KESB, Ausbildung der Beistände und Vormunde und Anforderungen, die an sie gestellt werden sowie die Präzisierung der Aufgaben des RDSJ welche sich aus der administrativen und organisatorischen Aufsicht ergeben. Die Reform legt auch die Kantonalisierung der KESB fest.

Fragen der Organisation sind von zentraler Bedeutung, da die Realisierung des materiellen Rechts unmittelbar von der Organisation der zuständigen Behörden abhängt (FamKomm, op. cit., S. 793, N 1).

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g^{bis} EGZGB – zuständiges Departement

Artikel 16 EGZGB weist darauf hin, dass die administrative und organisatorische Aufsicht über die KESB dem Staatsrat obliegt.

Es ist wichtig, diesen neuen Buchstaben g^{bis} festzuschreiben (Buchstabe g betraf den für den Häftling spezifischen Bevormundungsfall [Art. 371 aZGB]), um deutlich zu machen, dass es das für die Sicherheit zuständige Departement ist, das die administrative und organisatorische Aufsicht über die KESB auf operativer Ebene ausüben wird. Die VKES legt die Modalitäten einer solchen Überwachung fest.

Artikel 13 Absätze 1, 2 (aufgehoben) und 2bis (neu), 2ter (neu); 13a (neu), 14 Absätze 1,3 und 5 (aufgehoben); 111 Absatz 1 EGZGB – Anzahl und Kantonalisierung der KESB

Die Anzahl von 9 KESB

Die Lehre hat gezeigt, dass der zwingend interdisziplinäre Charakter der Schutzbehörde (Art. 440 Abs. 1 ZGB) einen Anreiz zur Zusammenlegung bildet, denn eine Schutzbehörde sollte grundsätzlich ein Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Personen bedienen, damit die der Fachbehörde auferlegte Arbeitslast einer Vollzeitbeschäftigung entspricht und ihr Einsatz den Anforderungen an die Professionalisierung gerecht wird (Meier/Lucik, Introduction au nouveau droit de protection de l'adulte, Ausg. 2011, S. 32 und 33, N 71; ZVW 2008 S. 89, 102 und 117). Aus diesem Grund sollte die Schwelle von 50'000 Einwohnern nicht unterschritten werden (ZVW 2008 S.89). Die KOKES hat auch festgehalten, dass eine Bevölkerung von 50'000 bis 100'000 Einwohnern ungefähr 1000 laufenden Massnahmen (existierende Massnahmen) und 250 neuen Massnahmen pro Jahr entspricht. Diese Grössenordnung ist notwendig, um drei Personen im Spruchkörper vollamtlich zu beschäftigen (Droit de protection de l'adult, op. cit., S. 23 N 1.68, ZKE 2010 S. 5). Wie bereits erwähnt, ist die gegenwärtige Anzahl von 23 Walliser KESB hoch, wenn man bedenkt, dass im Kanton Freiburg 7 Friedensgerichtskreise und im Kanton Waadt 9 Friedensgerichte (eines pro Amtsbezirk, unter Ausnahme der Amtsbezirke Gros-de-Vaud und Jura-Nord-Vaudois, die zusammengelegt wurden) bestehen. Der Kanton Bern verfügt zurzeit über 12 KESB.

Im Vergleich zu den schweizerischen Gesamtzahlen (142 KESB) stellen die Walliser KESB ca. 20% dar, zu viel, um eine Professionalisierung und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. In Anbetracht der im Vergleich zu anderen Kantonen hohen Anzahl an KESB im Wallis und deren notwendigen Professionalisierung, mittels grösserer Einzugsgebiete und einer grösseren Anzahl an zu bearbeitenden Fällen, hat die Arbeitsgruppe zu einer Verringerung der Anzahl an KESB im Wallis geraten, in dem sie die **Zahl 9** festgelegt hat.

KESB	Bevölkerung ¹
1. Brig / östlich Raron / Goms.....	34'231 Einwohner
2. Visp	28'371 Einwohner
3. Leuk / westlich Raron	20'242 Einwohner
4. Siders	49'028 Einwohner
5. Sitten	46'640 Einwohner
6. Ering / Gundis.....	39'151 Einwohner
7. Martigny / St-Maurice	60'612 Einwohner
8. Entremont.....	15'183 Einwohner
9. Monthey.....	45'718 Einwohner
	339'176 Einwohner

¹ Bevölkerung am 31. Dezember 2016 (Quelle: Das Wallis in Zahlen 2017)

Mit der Zahl 9 hält man sich nicht strikt an die Leitlinien der Lehre und die Empfehlungen der KOKES, die das Einzugsgebiete idealerweise auf 50'000 bis 100'000 Einwohner pro KESB festlegen. Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass sich nicht alle Kantone streng an diese Leitlinien der Lehre und diese Empfehlungen halten. Die Mindestgrösse von 50'000 Einwohnern wird jedoch eingehalten, wenn man in den verschiedenen Kantonen die durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Einzugsgebiete betrachtet.

In den Kantonen, die diese Minimalzahlen nicht einhalten, werden die KESB von einem Juristen oder kantonalen Magistraten geleitet. Somit muss die Anzahl von 9 KESB unbedingt durch eine Absicherung kompensiert werden, nämlich durch die Notwendigkeit eines durch einen Juristen geleiteten Präsidiums (vgl. Ausführungen unten).

Die Anzahl von 9 KESB wurde von der Arbeitsgruppe ebenfalls festgelegt, da sie gegenwärtig in Anzahl und Gebiet **den 9 Bezirksgerichten** entspricht (Art. 10 des Gesetzes über die Rechtspflege [RPfG]). In der Tat bestehen zwischen den Bezirksgerichten und den KESB wichtige Wechselwirkungen (Art. 315a und 315b ZGB). Diese Lösung wurde vom Kanton Freiburg übernommen, d.h. die Anzahl der Friedensrichter (KESB im Kanton Freiburg) deckt sich mit derjenigen der Bezirksgerichte.

Andere Varianten, wie sie im Vorentwurf der in die Vernehmlassung geschickt wurde, enthalten waren, wurden nicht beibehalten, nämlich 3, 5, 6 oder 7 KESB. Damit hätten sich die Minimaleinzugsgebiete der verschiedenen KESB den Empfehlungen der KOKES noch weiter annähern oder diese sogar erreichen können. Diese Zahlen wurden jedoch in der Vernehmlassung unterschiedlich aufgenommen. Keine Zahl stach wirklich heraus, ausser vielleicht die Zahl 3. Viele Teilnehmer der Vernehmlassung, darunter auch der Verband der Walliser Gemeinden, betonten jedoch, dass die gewählte Zahl von 9 eine Zentralisierung verhindere. Und die Festlegung auf der Grundlage der Bezirksgerichte wurde von der Mehrheit begrüsst.

Schliesslich trägt die Anzahl von 9 KESB den regionalen und geographischen Besonderheiten des Wallis Rechnung. Diese Zahl scheint auch ein guter Kompromiss zwischen der derzeitigen Zahl von 23 und einer einzigen Behörde, wie z.B. einem einzigen Familiengericht, zu sein (ebenfalls in der Lehre erwähnt, ZVW 2008 S. 93).

Das Familiengericht

Ausserdem, wurde die Variante des Familiengerichts von einer Mehrzahl der Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens eher schlecht aufgenommen; aus den folgenden Gründen:

- Richter könnten bürokratische Theoretiker sein, zudem jung und unerfahren;
- das Gericht neigt dazu, eine gewisse Distanz zur Bevölkerung und zu den Berufsbeistandschaften aufzubauen, während Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzes Einfühlungsvermögen und eine gewisse Nähe erfordern;
- die KESB sind keine Gerichte. Sie dürfen den Sinn für Zusammenarbeit mit den Parteien nicht verlieren;
- die Bezirksrichter sind bereits jetzt überlastet;
- der Begriff des Gerichts hat für den Rechtsuchenden einen Beigeschmack von Rechtsstreitigkeiten in Fällen, die von den KESB bearbeitet werden, gibt es jedoch nicht immer einen Rechtsstreit (z.B. der Fall von Personen, die sich damit einverstanden erklären, unter Vormundschaft gestellt zu werden);
- ein Familiengericht wäre kostspieliger als eine kantonale KESB;
- sie beinhaltet eine Verkomplizierung des Systems auf der Verfahrensebene;
- die Einrichtung eines Familiengerichts wird wahrscheinlich Zeit in Anspruch nehmen, während eine Reform dringend erforderlich ist;
- es könnte eine zu grosse Distanz zwischen Richtern und Mitgliedern mit interdisziplinärem Hintergrund schaffen;
- die Lösung des Familiengerichts ist mit einer erheblichen Aufstockung des Personals verbunden.

Es sei auch daran erinnert, dass der Bundesrat in seinem Vorentwurf des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ein interdisziplinäres Fachgericht vorgeschlagen hatte. Es wurde im Vernehmlassungsverfahren kritisiert und fallengelassen (FamKomm, op. cit., S. 836, N 12).

Im Kanton Waadt wurde zudem im Herbst 2019 eine Initiative zur Sammlung von Unterschriften für die Einrichtung eines Familiengerichts gestartet, die jedoch nicht erfolgreich war.

Ausserdem ist zu beachten, dass das Familiengericht des Kantons Aargau (eine Gerichtsbehörde, die eine Abteilung eines jeden Bezirksgerichts ausmacht – [insgesamt 11]) ebenfalls heftigen Spannungen ausgesetzt ist (vgl. dazu den Artikel in der "Aargauer Zeitung" vom 26. Februar 2019) und dass die Bildung eines eigenständigen Familiengerichts ebenfalls in den Kantonen St. Gallen und Graubünden abgelehnt wurde.

Die Nähe

Es könnte die Befürchtung aufkommen, dass mit einer Verringerung der Anzahl an KESB die Bevölkerungsnähe gefährdet wäre. Nach unserem Verständnis bedeutet Nähe zwischen der KESB und der Bevölkerung nicht geografische Nähe, sondern menschliche Nähe, das heisst Empathie und die Fähigkeit der KESB, die menschlichen Probleme von Personen unter einem Schutzmandat zu verstehen. Die Experten Jaffé und Zermatten teilen diese Ansicht. Die Anzahl von 9 KESB erlaubt es jeder von ihnen, das wirtschaftliche und soziale Gefüge ihres Einzugsgebietes gut zu kennen und über die zur Beschlussfassung nötige Objektivität zu verfügen.

Sowohl die Lehre als auch die KOKES heben hervor, dass die geografische Nähe zu subjektiven Verzerrungen führen kann, die es zu bekämpfen gilt. Die Behörde könnte, aufgrund ihrer Kenntnis der zu schützenden Person, ihres Hintergrunds oder ihrer Familie, voreingenommen sein. Die Vertreter der KESB in der Arbeitsgruppe haben auch festgestellt, dass gewisse Personen aus den vorgenannten Gründen gewünscht haben, nicht mehr in der Nähe der Behörden ihrer Wohngemeinde angehört zu werden. Der Experte Philipp Meier unterstreicht, dass sich Nähe auch kontraproduktiv auswirken kann, besonders, wenn heikle Beschlüsse durch einen unmittelbaren Nachbarn der betroffenen Person gefällt werden müssen.

Ausserdem verliert diese räumliche Nähe in Anbetracht der geografischen Mobilität der Bevölkerung, der Landflucht in einigen Tälern und der auf einige andere Regionen konzentrierten Urbanisierung immer mehr an Bedeutung und unsere Gesellschaft anonymisiert sich in zunehmendem Masse.

Professor Philippe Meier unterstreicht auch, dass das Argument der Nähe mit der Virtualisierung der Beziehungen und der Verallgemeinerung von kantonalisierten oder regionalisierten öffentlichen Diensten viel Gewicht verloren hat, vor allem in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz. Der Kindes- und Erwachsenenschutz (ohne dabei zu berücksichtigen, dass die KESB im Familienrecht die Referenzbehörden für unverheiratete Paare mit Kindern geworden ist) ist in der Tat nicht nur auf der zwischenmenschlichen Ebene ein sehr heikler Bereich (die betroffenen Personen sind *per definitionem* schutzbedürftig und die getroffenen Entscheidungen können nicht nur ihre wirtschaftlichen Interessen, sondern sogar ihre Existenz in Frage stellen), sondern auch in rechtlichen und technischen Belangen.

Der Verlust von Arbeitsplätzen

Es könnte noch der Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet werden. Die durchgeführten Studien haben jedoch gezeigt, dass vor allem im Oberwallis ein Teil der angestellten Arbeitskräfte nur über geringe Beschäftigungsquoten verfügt oder Teilzeitarbeit verrichtet und dass diese Angestellten somit schon jetzt neben ihrer Tätigkeit bei der KESB noch einer anderen Beschäftigung nachgehen. Andere Personen gehen davon aus, dass mit der Schaffung von grösseren KESB alle Arbeitnehmer in diesen Strukturen Arbeit finden werden, und dies umso mehr, als aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung von einer Zunahme des Aktenvolumens ausgegangen werden kann.

Der Experte Philippe Meier betont, dass Personal heutzutage einen Arbeitsweg akzeptieren muss, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sei es im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft. Die Tatsache, dass im Rahmen der Regionalisierung in einigen Gemeinden Arbeitsplätze verloren gehen können, scheint ein schwaches Argument zu sein, im Vergleich zu den erwarteten Vorteilen der Regionalisierung (die im Übrigen nicht Aufhebung von Arbeitsplätzen bedeutet, sondern Zusammenlegung). Die Experten Jaffé und Zermatten halten fest, dass die Reduktion der Anzahl KESB nicht zwangsweise eine Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze bedeutet, umso mehr als eine Zunahme der Zahl an Fällen und Entscheiden zu erwarten ist, und nicht das Gegenteil, und ohne der zunehmenden Komplexität Rechnung zu tragen. Eine Trennung/Spezialisierung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz könnte auch eher zu Neuanstellungen als zu Entlassungen Anlass geben.

Die Kantonalisierung der KESB

Die Arbeitsgruppe hatte sich für das Prinzip der interkommunalen Behörden entschieden. Aus der Vernehmlassung ging jedoch ganz klar hervor, dass die KESB kantonalisiert werden sollten, da das interkommunale System an seine Grenzen gestossen sei. Der vorliegende Entwurf trägt nun diesem wichtigen Aspekt Rechnung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in 13 Kantonen (AR, AG, BE, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG) die kommunalen Strukturen durch eine kantonale Struktur ersetzt wurden.

Zu beachten ist auch, dass die Lehre erwähnt, dass aus Gründen der Qualitätssicherung den kantonalen Modellen der Vorzug zu geben ist (FamKomm, op. cit., S. 840, N 27).

Die Kantonalisierung ist gerechtfertigt, weil die Verantwortung beim Kanton liegt, wenn im Rahmen von Massnahmen der KESB eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung begangen wird (Art. 454 ZGB). Weder der Schutz des Kindes noch der Schutz des Erwachsenen lässt einen Ermessensspielraum zu (ZVW 2008 S. 129). Es kann in dieser Frage keine Gemeindeautonomie geben (ZVW 2008 S. 96, Bundesgerichtsurteil 5A.15/2003 vom 25. August 2003; BGE 100 Ib 113).

Die Lehre hat auch folgende Vorteile zugunsten einer Kantonalisierung hervorgehoben: Integration in eine bestehende Organisation, klare Strukturen und Kompetenzen zur Schaffung einer neuen Behördenorganisation, gemeinsame Richtlinien bei der Stellenzuteilung (Spezialisierung, Anforderungsprofil, Verteilungsschlüssel der Stellen, Finanzierung, einheitliche kantonale Praxis, gemeinsame Verwaltung der technischen Dokumentation,]optimale Nutzung gemeinsamer Synergien [Informatik, Anschaffung von Geräten, Büromöbel], ([ZKE 2010 S 91]).

Die administrative Anbindung der KESB

Die Kantone der Deutschschweiz haben vorgesehen, dass die KESB kantonale Verwaltungsbehörden sind. Ihre Anzahl pro Kanton variiert von 1 bis 12. Wenn die Anzahl der KESB klein ist, sieht der deutschsprachige Kanton in der Regel deren administrative Anbindung an das Departement vor, das für die administrative Aufsicht über die KESB zuständig ist (z.B. AI, NW). Andererseits haben einige Kantone für den Fall, dass die Anzahl der KESB höher ist, die Möglichkeit vorgesehen, sie einer Dienststelle zuzuordnen, die für die administrative Aufsicht über die KESB zuständig ist (z.B. Bern).

Der Entwurf sieht nun vor, dass die KESB eine kantonale Verwaltungsbehörde ist und dass sie unabhängig arbeitet. Die Unabhängigkeit der Schutzbehörde wird übernommen, wie sie in der Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 ausgeführt wird. Diese Unabhängigkeit wird mit Hinweis auf Artikel 6 der EMRK und Artikel 30 der Bundesverfassung definiert, wonach die Schutzbehörde die Rechtsstellung eines Gerichts hat.

Die 9 KESB sind auch administrativ und organisatorisch dem Sicherheitsdepartement unterstellt, welches die administrative Aufsicht über die KESB ausübt.

Da es sich bei der Schutzbehörde um eine kantonale Behörde handelt, ist vorgesehen, dass der Präsident, die beiden Mitglieder und die beiden Stellvertreter von der Ernennungsbehörde, d.h. dem Staatsrat, im Sinne des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis ernannt werden (vgl. Art. 13 und 14 KGPers). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass andere Kantone auf das Personalgesetz verwiesen haben (Art. 5 und 17 de la loi sur l'organisation de la protection de l'enfant et de l'adulte du canton du Jura und Art. 5 KESG/BE).

Dasselbe gilt für den Schreiber und das Sekretariat.

Schliesslich mussten der letzte Satz von Artikel 14, Absatz 1 und von Absatz 5 aufgehoben werden, da die Schutzbehörde nun eine kantonale Behörde ist.

Ein Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens bat darum, zu klären, wie Entscheide innerhalb der KESB getroffen werden. Artikel 112 Absätze 1 und 2 EGZGB und Artikel 440 Absatz 2 Satz 1 ZGB halten fest, dass die KESB als Kollegialbehörde entscheidet, vorbehaltlich bestimmter Geschäfte (Artikel 112 Absätze 3 und 4 EGZGB und Artikel 440 Absatz 2 Satz 2 ZGB).

Die Finanzierung der KESB

An seiner Sitzung vom 8. April 2020 hat der Staatsrat die Kantonalisierung der KESB beschlossen, mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Nach der NFA II findet sich in verschiedenen kantonalen Gesetzen (z.B. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung oder Art. 87 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes) eine Verteilung der finanziellen Lasten zwischen dem Kanton (70%) und den Gemeinden (30%).

Die gleiche Verteilung wurde für die Finanzierung der finanziellen Aufwendungen der KESB gewählt.

Artikel 14 Absatz 1 2. Satz EGZGB – Interdisziplinarität

Der Hinweis auf die Interdisziplinarität wurde mit der Begründung gestrichen, dass sie im Bundesrecht vorgeschrieben ist (Art. 440 ZGB). Dennoch wurde sie in Artikel 14, Absatz 2bis umgesetzt.

Artikel 14 Absatz 1 1. Satz EGZGB – juristisches Präsidium und Hauptbeschäftigung

a) Hinsichtlich der juristischen Ausbildung des Präsidenten

Gemäss Mitteilung der KOKES werden mehr als 80% der schweizerischen KESB durch einen Juristen geleitet. Die Nachbarkantone des Wallis haben ein juristisches Präsidium vorgesehen (Waadt, Genf, Freiburg, Tessin, Jura, Neuenburg). Der Kanton Bern hat zwar seine Gesetzgebung per 1. Januar 2016 geändert und verlangt keinen Präsidenten mit juristischer Ausbildung mehr, aber von 12 Berner KESB werden 11 immer noch von einem Juristen geleitet.

Eine Kernkompetenz der Schutzbehörde liegt insbesondere in den zur Durchführung und Leitung eines Verfahrens nötigen juristischen Kenntnissen. Dieser Punkt ist augenfällig. Haben nicht verschiedene Kantone und Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien) die Anwendung des Vormundschaftsrechts einer Gerichtsstanz zugewiesen? (ZVW 2008, S. 76).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde das juristische Präsidium begrüsst.

Einige wiesen jedoch darauf hin, dass eine grosse Berufserfahrung, voller Mitmenschlichkeit und von hoher Qualität, ausreiche und dass kein Jurist notwendig sei. Andere verwiesen auf Artikel 27 Absatz 2 RPfIG im Zusammenhang mit einer hinreichenden praktischen Erfahrung.

Dieser Absatz sieht vor, dass für die Ämter als Kantonsrichter, Bezirksrichter, Jugendrichter, Zwangsmassnahmenrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Substitut, als Stellvertreter dieser Magistraten oder als Gerichtsschreiber eine Person nur wählbar ist, wenn sie Inhaber eines Anwaltsdiploms ist. Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.

Allerdings ist daran zu erinnern, dass der in Artikel 27 Absatz 1 RPfG festgelegte Grundsatz das Erfordernis eines Anwaltsdiploms vorsieht.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass nach der Lehre und der Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 der Sachverstand in der Regel durch Ausbildung erworben wird; nur in Ausnahmefällen kann er auch durch Weiterbildung und Praxis erlangt werden (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht- und Kindesrecht), BBl 2006 7073; FamKomm op. cit., N 13, S. 837). Der Kanton Zürich verlangt neben einem Hochschulabschluss auch eine mehrjährige Berufserfahrung.

Andere argumentierten, dass ein Sozialarbeiter eine viel ganzheitlichere (globalere) Sichtweise hätte oder dass die gegenwärtige Situation auch ohne ein juristisches Präsidium funktionieren würde.

Schliesslich schlugen einige vor, dass der juristische Schreiber Mitglied der KESB werden sollte. Diese Lösung ist nicht möglich, weil das Mitglied der KESB andere Aufgaben hat als der juristische Schreiber. Der juristische Schreiber muss die von der KESB als Kollegialbehörde oder vom Präsidenten allein getroffenen Entscheide redigieren, und die Mitglieder der KESB müssen an der Untersuchung der Dossiers und bei deren Nachbearbeitung mitwirken. Der juristische Schreiber kann nicht für die Abfassung von Beschlüssen zuständig sein und gleichzeitig in der KESB sitzen, mit der Aufgabe, Untersuchungshandlungen durchzuführen. Darüber hinaus verlassen sich derzeit nach Meinung der Schreiber der KESB des französischsprachigen Wallis viel zu viele KESB nur auf den Schreiber, da die Präsidenten nicht über die juristische Kompetenz verfügen.

Deshalb ist es notwendig, dass **ein Jurist das Präsidium der Behörde übernimmt** und dies in mehr als einer Hinsicht:

- a/ Die Einführung eines juristischen Präsidiums für die KESB wird es erlauben, die Ungleichbehandlung zwischen den Kindern verheirateter Eltern (die in den Kompetenzbereich des Bezirksrichters fallen) und den Kindern unverheirateter Eltern (für die zurzeit die KESB ohne obligatorisches juristisches Präsidium zuständig sind) zu beheben.
- b/ Die KESB ist eine erstinstanzliche Behörde, die das Recht spricht und die Entscheide fällt, die vor das Kantonsgericht und das Bundesgericht weitergezogen werden können. Nur ein juristisches Präsidium kann diese Funktion erfüllen. Der Umgang mit dem Recht will gelernt sein. Es ist wie bei einem Dirigenten, von dem verlangt wird, Musikwissenschaften studiert zu haben. Dasselbe gilt für den Präsidenten einer KESB, von dem man verlangen kann, über eine juristische Ausbildung zu verfügen.
- c/ Ausserdem kann nur ein Präsident mit juristischer Ausbildung die Entscheide kontrollieren, die er zusammen mit dem Schreiber unterzeichnet. Die 110 Aufgaben der KESB veranschaulichen das Ausmass und das Gewicht der Verantwortlichkeiten einer KESB, die durch die Notwendigkeit eines juristischen Präsidiums lediglich konkretisiert werden.
- d/ Es obliegt dem Präsidenten, das Verfahren zu führen, die Akten federführend zu verwalten, die Verhandlung in der Gegenwart von erfahrenen Anwälten in Familienrecht zu leiten (einige von ihnen verfügen über eine Zusatzausbildung zum Fachanwalt SAV) und die Zivilprozessordnung wie auch das materielle Recht zu kennen. Es geht nicht nur darum, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu kennen.
Er muss auch die anderen Rechtsbereiche, wie Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht usw. beherrschen, oder genauer, alle Rechtsbereiche, die eine Person im Laufe ihres Lebens betreffen können. Er muss im Falle eines Grundstückverkaufs auch eine Notariatsurkunde prüfen können. Nur ein Präsident mit juristischer Ausbildung und einem gewissen Beschäftigungsgrad verfügt über die für juristische Recherchen notwendige Zeit.
- e/ In Anbetracht der Verpflichtung der KESB, dafür zu sorgen, dass der Beistand/Vormund die erforderliche Unterstützung erhält und aufgrund der Kontrolle der getreuen Ausführung des Auftrages, die sie ausübt (Art. 400 Abs. 3 ZGB) muss der Präsident fähig sein, den Beiständen/Vormunden einen vertieften fachlichen Input leisten zu können (Fähigkeit, über den Gedankengang oder die Vorschläge des Beistandes/Vormundes hinaus zu gehen). Ein Präsident mit juristischer Ausbildung ist dazu am besten in der Lage, denn er verfügt über ein breites Hintergrundwissen und über die nötige Zeit. Der Überwacher muss über grössere Kenntnisse verfügen als der Überwachte! Ausserdem wird die Überalterung der Bevölkerung *per definitionem* dazu führen, dass die Anzahl der Dossiers die der KESB unterbreitet werden, ansteigen wird.

Darunter befinden sich Dossiers die nicht nur menschlich, sondern auch wirtschaftlich sehr heikel sind (grosse Vermögen von Pensionierten, die im Wallis ihren Lebensabend geniessen). Eine mangelhafte Beaufsichtigung nicht überwachter Mandatsträger kann für den Kanton verheerende Folgen haben, wie es kürzlich die Streitsache von Lens gezeigt hat (Gutachten von Philippe Meier vom 29. Januar 2019 zu den Stellungnahmen der Arbeitsgruppe).

- f/ Mit 9 KESB auf dem gesamten Kantonsgebiet wird eine grössere Anzahl an Entscheiden gefällt werden und es ist daher wichtig, dass das Mitglied mit der höchsten Beschäftigungsquote (der Präsident) über die juristische Ausbildung verfügt. Ausserdem wird mit 9 KESB, deren Einzugsgebiete die von der KOKES empfohlenen Grösse nicht erreichen, die zusätzliche Sicherheitsmassnahme, welche die juristische Ausbildung des Präsidenten darstellt, ist deshalb wichtig.
- g/ Wenn der Präsident hauptberuflich tätig ist, ist es also unerlässlich, dass es der Präsident ist, der ein höheres Arbeitspensum leistet, der über die juristische Ausbildung verfügt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass kein juristisches Präsidium nötig sei, weil ein anderes Mitglied der KESB über das rechtliche Know-how verfüge und somit die fehlenden Kompetenzen des Präsidenten ausgleichen könnte, besonders, weil dieses Mitglied dafür zu garantieren hätte, dass die Entscheide gesetzlich korrekt sind, obwohl es weniger verdient als der Präsident. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Schutzbehörde nicht immer als Kollegialbehörde entscheidet und dass bestimmte Entscheide in die alleinige Zuständigkeit des Präsidenten fallen, der dann nicht von einem anderen Mitglied unterstützt wird (Art. 112 Abs. 3 EGZGB).
- h/ Ein juristisches Präsidium ist auch nötig, weil gegenwärtig viele Entscheide oder rechtliche Aspekte durch den Schreiber mit juristischer Ausbildung geregelt werden und diese Lösung nicht gangbar ist, weil der Schreiber nur über eine beratende Stimme verfügt, er nicht an die Stelle des Präsidenten treten darf, weil damit ihm gegenüber eine juristische Abhängigkeit entstehen könnte. Der Experte Philippe Meier streicht hervor, dass die Lösung des juristischen Schreibers unbefriedigend ist und aufgegeben werden sollte, was die KESB natürlich nicht daran hindern soll, zusätzlich zu den Mitgliedern auch ihre Kanzlei mit Juristen zu besetzen.
- i/ Der Präsident der KESB steht in Kontakt mit anderen Gerichtsbehörden (Kantonsrichter, Bezirksrichter, Staatsanwälte) oder anderen Institutionen (Walliser Anwaltsverband) sowie mit Rechtsvertretern der betroffenen Personen die mehrheitlich über eine Fachausbildung in Familienrecht (z.B. SAV) oder in Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verfügen. Es ist unerlässlich, dass er derselben juristischen Fachsprache mächtig ist.
- j/ Mangelnde Reaktivität oder unrichtige oder unangebrachte Entscheide des Kindes- und Erwachsenenschutzes können auf die hilfsbedürftige Person und ihre Zukunft enorme Auswirkungen haben. Um Schäden vorzubeugen, die finanziellen Risiken nach sich ziehen können, hat der Kanton ein finanzielles Interesse daran, dass ein leistungsfähiges, juristisches Präsidium vorgesehen ist (Primärhaftung des Kantons).
- k/ In einem Fall aus dem Kanton Waadt, in welchem ein Vater trotz sozialpädagogischer Massnahmen zwischen 1997 und 2015 seine Kinder misshandelte und sexuell missbrauchte, hat der Regierungsrat des Kantons Waadt den Experten Claude Rouiller damit beauftragt, Licht in die Sache zu bringen.

Im Rahmen eines Fernsehinterviews der RTS vom 14. Oktober 2018 hat dieser Experte hervorgehoben, dass nur eine in Kinderschutzrecht spezialisierte Magistratsperson es abschätzen könne, ob ein unbedeutendes Fehlerrisiko bestehe. Wie oben erwähnt, erwägen die Waadtländer Gerichtsbehörden, in jeder KESB einen Richter einzusetzen, dessen Spezialgebiet das Kinderschutzrecht ist (siehe Mitteilung vom 17. Januar 2020 de l'Ordre judiciaire vaudois). Im Kanton Freiburg empfiehlt der Justizrat seinen Magistratspersonen, einschliesslich der Friedensrichter, nach ihrer Einstellung ein CAS in Judikative (Certificate of Advanced Studies) abzulegen (vgl. Leitlinien des Justizrates zur Weiterbildung der Magistratspersonen).

Mit dringlicher Interpellation vom 12. Juni 2018 haben im Übrigen die Abgeordneten Desmeules und Melly angefragt, ob das finanzielle Risiko des Kantons in Haftpflichtfällen nicht nur durch professionelle Magistratspersonen zu senken sei.

- l/ Schliesslich geht die Lehre davon aus, dass die über eine juristische Ausbildung verfügende Person grundsätzlich das Präsidium innehaben sollte, um zu gewährleisten, dass die Verfahren in Einklang mit dem schweizerischen Recht verlaufen (Meier/Lukic, op.cit., S. 31 N. 68; Vogel/Wider in ZVW 2009 S. 73; ZKE 2010 S. 13; Wuarin, in ZVW 2003 S. 384). Sie fügt an, dass es nichts an der Verpflichtung des Kantons ändert, die Interdisziplinarität zu gewährleisten, wenn er die Schutzbehörde mit einem juristischen Schreiber ausstattet oder ihr intern oder extern die Unterstützung kompetenter Stellen sichert. Die Kantone müssen dazu sehen, dass die Mitglieder der Behörde selbst über die nötigen Kenntnisse verfügen (Steinauer/Fountoulakis, op.cit., S. 469 N 1063).

Aus unserer Sicht verhindert diese rechtliche Strenge in keiner Weise, der Person unter einer Schutzmassnahme mit Empathie zu begegnen. Wir haben festgehalten, dass der Universitätsabschluss des Präsidenten Masterstufe haben muss, denn ein Bachelorabschluss nach drei Jahren Studium scheint uns ungenügend zu sein und den Anforderungen der Stelle nicht zu entsprechen.

b) Hinsichtlich der Hauptbeschäftigung

Die Verringerung der Anzahl an KESB übt nicht nur einen Einfluss auf die Professionalisierung aus, indem sie der KESB erlauben wird, in den behandelten Fachgebieten mehr Entscheide zu fällen und damit mehr Erfahrung zu sammeln und effizienter zu arbeiten, sie bringt auch höhere Beschäftigungsquoten für die Mitglieder der Behörde. Eine höhere Beschäftigungsquote der Mitglieder wiederum fördert die Aneignung von beruflichen Kompetenzen (die gleiche Überlegung hatte den Bundesrat dazu veranlasst, ab 1995 für Zivilstandsbeamte eine minimale Beschäftigungsquote vorzusehen, da auch ihre Aufgaben zunehmend höhere Anforderungen stellten, vgl. Botschaft betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 15. November 1995, BBl 1996 1 ff. Ziff. 123 - der Grundsatz hat in Art. 1 ZStV konkret Form angenommen).

Im Hinblick auf die Wahl einer kantonalen Behörde wurde beschlossen, keine minimale Beschäftigungsquote für Mitglieder der KESB im Gesetz zu verankern.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Möglichkeit eines Ko-Präsidiums oder der gemeinsamen Ausübung des Präsidiums mit der Begründung angesprochen, dass Teilzeitarbeit Mitarbeiter anziehen und die Rekrutierung erleichtern würde. Es würde auch das Funktionieren mehrerer Kammern erleichtern.

Diese Möglichkeit sollte in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, aber es muss daran erinnert werden, wie es auch die Lehre dargelegt hat, dass die Funktion innerhalb der Behörde als Haupttätigkeit (mindestens 50%) ausgeübt werden muss.

Die Lehre hat diesbezüglich in der Tat präzisiert, dass die Schutzbehörde angesichts der ihr übertragenen Aufgaben fast ständig verfügbar sein muss. Eine teilweise Verfügbarkeit ist kaum zu rechtfertigen. Darüber hinaus muss die Schutzbehörde in dringenden Fällen in der Lage sein, vorsorgliche oder sogar superprovisorische Massnahmen anzuordnen (Art. 445 ZGB; ZWV 2008 S. 81; FamKomm, S. 839 und 840, N 26 und 28).

Schliesslich haben auch andere Kantone für diese Präzisierung vorgesehen, zum Beispiel der Kanton Bern (Art. 9 KESG).

Artikel 14 Absatz 2 EGZGB (aufgehoben) - Gemeinderichter

Gegenwärtig ist der Gemeinderichter von Rechts wegen Mitglied der KESB.

Die Problematik der Mitgliedschaft des Gemeinderichters wurde nicht nur in der ausserparlamentarischen Kommission von 2017, sondern auch in der Arbeitsgruppe von 2018 diskutiert. Es wurde festgehalten, dass die obligatorische Zugehörigkeit des Gemeinderichters möglicherweise der Interdisziplinarität oder der Spezialisierung der Behörde Abbruch leisten könnte, da die Spezialisierung nicht zu den Ernennungskriterien eines Gemeinderichters gehört.

Speziell im Rahmen der jährlichen Inspektionsberichte wurden gewisse Probleme mit den Gemeinderichtern festgehalten, aufgrund von Nichtverfügbarkeit oder dem Fehlen von spezifischen beruflichen Kenntnissen in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Gemeinderichter verfügt in der Tat nicht unbedingt über die nötige Fachkompetenz, um den bunderechtlichen Anforderungen an die Interdisziplinarität gerecht zu werden. Gegenwärtig vermitteln gewisse KESB den zur Behörde gehörenden Gemeinderichtern zu Beginn jeder Legislaturperiode eine Ausbildung.

Nach Ansicht der Lehre und gemäss den Empfehlungen der KOKES müssen die Mitglieder der KESB über eine Grundbildung und der Entscheidungsfindung in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz dienliche, spezifische und hohe berufliche Fachkompetenz verfügen.

Die Verfügbarkeit des Gemeinderichters ist ebenfalls nicht immer zufriedenstellend, da er neben seiner Funktion als Mitglied der KESB eine andere hauptberufliche Tätigkeit ausübt und sich tagsüber nicht ohne weiteres freimachen kann. Zudem wird der Gemeinderichter alle vier Jahre wiedergewählt. Die Effizienz und die Beständigkeit der Arbeit der KESB könnten darunter leiden, dass der Gemeinderichter nach einer Legislaturperiode wechseln kann, denn während einer Übergangsphase müsste der neue Richter ausgebildet und in die Aufgaben der KESB neu eingearbeitet werden.

Schliesslich ist es heikel, dass der Gemeinderichter in seiner Eigenschaft als Mitglied der KESB an Entscheiden teilhat, die Personen betreffen, die zu seinen Wählern gehören.

Diese Aufhebung wurde während der Vernehmlassung sehr positiv aufgenommen. Der Mangel an spezifischen Kompetenzen sowie die mangelnde Verfügbarkeit wurden hervorgehoben.

Einige erwähnten die Tatsache, dass man dann herausfinden müsse, wie die Gemeinde weiterhin über die getroffenen Massnahmen informiert werden könne. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die von der KESB getroffenen Entscheide dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis unterliegen (Art. 451 Abs. 1 ZGB).

Andere waren der Meinung, dass es, wenn ein Gemeinderichter Kompetenzen hat, die für eine KESB von Interesse sind, möglich sein soll, ihn in die KESB zu berufen, wenn er dies wünscht. Diese Lösung ist nicht ideal, da es ihm immer an der notwendigen Verfügbarkeit und dem erforderlichen Beschäftigungsgrad fehlen wird, um die bekannte Routine und die für die Funktion notwendige Erfahrung zu erwerben.

Artikel 14 Absatz 2bis EGZGB (neu) – Interdisziplinarität der Mitglieder

Die Liste der 110 Aufgaben der KESB illustriert das Ausmass und das Gewicht der Verantwortung, die diese Behörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat. Die schwierigen Entscheide, die in diesem Bereich gefällt werden, haben erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Person unter einer Schutzmassnahme.

Die Lehre (ZKE 2010, S.5) unterstreicht ihrerseits, dass die Behörde drei Mitglieder zählen muss, die aufgrund der zur Erledigung ihrer Aufgaben nötigen Fachkompetenz ausgewählt werden.

In der Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 wurde darauf hingewiesen, *dass auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein muss* (Anm. d. R.: Dies ist im Wallis derzeit nicht der Fall). *Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht.* (Botschaft des Bundesrates zur BBI 2006 7073).

Die KOKES präzisierte weiter, dass zumindest die drei Schlüsselkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie beibehalten werden sollten.

Die spezifischen Fachkompetenzen der Mitglieder bringen für den Präsidenten eine wichtige Unterstützung bei der Behandlung der Dossiers und der sachgerechten Beschlussfassung. Unter Vorbehalt von einigen Punkten (vgl. Art. 112 Abs. 3 und 4 EGZGB) ist die KESB eine Behörde, die ihre Entscheide kollegial fällt (Art. 440 Abs. 1 und 2 ZGB).

Der Kanton Jura (Art. 6 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes) geht noch weiter und sieht vor, dass sich unter den nicht ständigen Mitgliedern insbesondere ein Allgemeinmediziner oder ein Kinderarzt, ein Psychiater und eine Person aus dem Bereich der Finanz oder der Treuhand befinden müssen und dass zu den ständigen Mitglieder mindestens ein Juristen, ein Sozialarbeiter und ein Psychologen gehört (Art. 5 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes).

Um einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen, wollten wir die Bereiche, in denen Mitglieder und Stellvertreter über eine anerkannte Ausbildung und Berufserfahrung verfügen müssen, nicht streng definieren. Wir haben die wichtigsten davon erwähnt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Kantone haben das Gleiche getan (Art. 2 KESG/FR; Art. 8 KESG/BE; Art. 4 LAPEA/NE). Dennoch hielten wir es für wichtig, die Interdisziplinarität im Zusammenhang mit diesem Artikel zu konkretisieren.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wiesen einige Teilnehmer darauf hin, dass wir nicht von spezifischen Fähigkeiten, sondern von anerkannten Ausbildungen sprechen sollten; dies haben wir in unserer Gesetzesänderung berücksichtigt, zudem haben wir den Begriff der Berufserfahrung hinzugefügt.

Die Arbeitsgruppe hat am System der Beisitzer nichts geändert und daran erinnert, wie wichtig die mit der Walliser Ärztesgesellschaft, mit Treuhand Suisse - Sektion Wallis, mit der Assoziation der Psychologen und Psychotherapeuten und mit dem Verband Soziale Arbeit abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen sind, die besonders den Stundenansatz für die Leistungen dieser Fachleute festlegen. Es wurde indessen darauf hingewiesen, dass die KESB in der Regel immer die gleichen Beisitzer zuziehen, so dass gewisse Personen auf diesen Listen, die sich bereit erklärt haben, als Beisitzer tätig zu sein, so gut wie nie angefragt werden. Am 17. Juni 2019 hat das Departement durch den RDSJ die aktualisierten Listen aller Beisitzer der verschiedenen Berufsverbände den verschiedenen KESB zugestellt.

Die Walliser Ärztesgesellschaft bemerkte, dass die Stellung der Beisitzer, insbesondere im medizinischen Bereich, in der Gesetzesvorlage nicht klar festgelegt sei. Sie fordert, dass die Rolle der Beisitzer besser definiert wird und dass das Gesetz ihr Wirken in Situationen, die ihr Fachwissen erfordern, präzisiert.

Artikel 14 Absatz 4 EGZGB sieht jedoch bereits vor: *"Um in einem speziellen Fall der Anforderung nach Interdisziplinarität gerecht zu werden, kann die Schutzbehörde einen Beisitzer mit den notwendigen spezifischen Kenntnissen beiziehen, namentlich in den Fachbereichen der Bildung, der Pädagogik, der Medizin, der Psychologie oder der treuhänderischen Vermögensverwaltung."* Es ist daher nicht notwendig, zu diesem Thema einen zusätzlichen Punkt hinzuzufügen.

Artikel 14 Absatz 3 EGZGB – Schreiber und Sekretariat

Um den KESB zu erlauben, in effizienter und optimaler Weise zu arbeiten, schien es wichtig, festzuhalten, dass die Mitglieder der KESB und der juristische Schreiber in ihrer Tätigkeit durch ein Sekretariat unterstützt werden. Andere Kantone haben dies in ihrer Gesetzgebung ebenfalls festgehalten (Art. 14 LPM /TI; Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes/JU; Art. 13 KESG/BE).

Was den juristischen Schreiber betrifft, haben wir festgehalten, dass sein Universitätsabschluss Masterstufe haben muss, denn ein Bachelorabschluss nach drei Jahren Studium scheint uns ungenügend zu sein und den Anforderungen der Stelle nicht zu entsprechen.

Schliesslich haben wir gestrichen, dass die Schutzbehörde im Falle einer Verhinderung oder bei Ausstand des Schreibers einen Ersatzschreiber benennt. Diese Art von organisatorischen Fragen wird in der Tat in den internen Reglementen der KESB behandelt werden.

Artikel 14 Absatz 7 EGZGB – Weiterbildung der Mitglieder der KESB, des Schreibers und des Sekretariats

Neben der notwendigen Weiterbildung der privaten und beruflichen Beistände und Vormunde müssen sich auch die Mitglieder der Schutzbehörde weiterbilden. Die Ernennungsbehörde (d.h. der Staatsrat; Art. 14 und 44 KGPs) überwacht die Weiterbildung der Mitglieder der Schutzbehörde. Dasselbe gilt für das Sekretariat und den Schreiber.

Einige haben angegeben, dass dies nicht notwendig sei, da die Weiterbildung entweder von ihren Verbänden oder von ihren Berufsorganisationen bereits angeboten wurde. Diese Bemerkung ist richtig, aber hier ist eine Weiterbildung vorgesehen, die nützlich und spezifisch für ihre Aufgabe als Mitglieder der KESB ist. Die Bedeutung der Weiterbildung der Angehörigen der Schutzbehörde wird im Übrigen auch in anderen Kantonen anerkannt (Art. 2 KESG/FR; Art. 19 KESG/BE).

Artikel 14a EGZGB (neu) – Anstellungsbedingungen der Mitglieder

Es schien zweckmässig, wie auch im Kanton Neuenburg (Art. 5 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden LAPEA) zusätzlich zu den in Art. 14 Absatz 1 und 2bis präzisierten Fachkompetenzen gewisse Kriterien, um Mitglied einer KESB zu sein, anzufügen.

Aus sofort ersichtlichen Gründen schien ein erster Punkt wichtig, nämlich das Fehlen jeglicher beistandschaftlicher Massnahmen. Dann haben wir angefügt, dass keine Schuldbetreibungen vorliegen dürfen. Zudem muss ein Auszug (ordentlicher und Sonderprivatauszug) aus dem Strafregister vorgelegt werden.

In der Tat ist es wichtig, dass die Mitglieder einer Behörde über ein hohes Mass an Redlichkeit verfügen und zahlungsfähig sind, wie dies auch im Rundschreiben des Departements vom 28. Februar 2019 in Erinnerung gerufen wird. Gegenwärtig erwähnen die Stellenausschreibungen für Staatsanwälte und Bezirksrichter, dass die Kandidaten einen Straf- und einen Betreibungsregisterauszug vorlegen müssen.

Wenn aus dem Betreibungsregisterauszug hervorgeht, dass gegen das zu bezeichnende Mitglied der Schutzbehörde Betreibungen laufen, ob missbräuchlich oder nicht, während der letzten fünf Jahre ohne Folgen eingestellt oder nach Zahlung abgeschlossenen wurden, muss die Ernennungsbehörde von Fall zu Fall abwägen, ob diese Betreibungen für die Ausübung der Funktion ein Hindernis darstellen können, allenfalls nach einer Anhörung der betroffenen Person. Falls Betreibungen offen sind, muss die Ernennungsbehörde in der Regel auf eine Ernennung der betroffenen Person verzichten.

Es hat sich die Frage gestellt, ob diese Dokumente alle zwei Jahre erneuert werden sollten, wie dies bei den Beiständen und Vormunden der Fall ist. Damit im System eine gewisse Einheitlichkeit und Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt, wurde diese Idee fallengelassen, da anscheinend auch die Bezirksrichter und die Staatsanwälte zur Zeit keiner solchen Verpflichtung zu unterliegen scheinen.

Schliesslich schien uns angebracht, wie im Kanton Neuenburg für die Ernennung von Mitgliedern der Schutzbehörde eine Altersgrenze von 70 Jahren vorzusehen. Das Mitglied kann natürlich bis zum Ende des Kalenderjahres in der Behörde bleiben.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diese Anforderungen sehr gut aufgenommen. Die Frage des Alters gab Anlass zu Kommentaren, wie zum Beispiel, dass das AHV-Alter beibehalten werden sollte oder dass es kein Höchstalter geben sollte. Es wurde auch angemerkt, dass ein Mindestalter von 30 Jahren vorgesehen werden sollte. Wir sind der Ansicht, dass ein Mindestalter diskriminierend wäre und die Rekrutierung von Mitgliedern erschweren würde.

Darüber hinaus ist das Alter von 70 Jahren an die Regelung für Notare angelehnt, d.h. dass das Ende des Amtes mit 70 Jahren erfolgt (Art. 24 Abs. 2 des Notargesetzes [NG]). Zudem können nun auch die Angestellten der kantonalen Verwaltung bis zum 70. Lebensjahr arbeiten (Einführung eines flexiblen Rentenalters von 58 bis 70 Jahren nach der im Dezember 2018 beschlossenen und am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Wallis).

Einige Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens gaben an, dass keine Notwendigkeit bestehe, diese Altersbeschränkung ab 70 Jahren vorzusehen, da die Mitglieder der KESB Angestellte des Staates Wallis sein werden. Unserer Ansicht nach ist seine Beibehaltung gerechtfertigt, da es mehr Klarheit bringt, alle Bedingungen in einer einzigen Bestimmung zu regeln.

Schliesslich sollte klargestellt werden, dass die in Artikel 14a festgelegten Bedingungen kumulative Bedingungen sind.

Artikel 14b EGZGB (neu) – Funktion des Präsidiums

Wir haben in Absatz 1 vorgesehen, dass der Präsident der Schutzbehörde vorsteht und für das reibungslose Funktionieren der KESB und die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes sorgt, wobei wir uns vom Kanton Bern (Art. 7 KESG) inspirieren liessen, wo dem Präsidenten die Aufgaben des Doyens eines erstinstanzlichen Gerichts obliegen (Art. 12 des Organisationsreglements der Walliser Gerichte (ORG) oder die Aufgaben der Staatsanwaltschaft [Art. 6 Abs. 2 EGStPO]).

Die Leitung der Schutzbehörde sowie das reibungslose Funktionieren der KESB müssen mit der Kontrolle in Zusammenhang gebracht werden, die die administrative Aufsichtsbehörde über das Funktionieren und die Organisation der KESB ausüben wird.

Es sei daran erinnert, dass in Artikel 29 Absatz 1 Bundesverfassung und in Artikel 6 Absatz 1 EMRK der Grundsatz der Beschleunigung verankert ist, wonach jede Person in einem Gerichtsverfahren das Recht hat, dass ihre Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist behandelt wird.

In Absatz 2 haben wir erwähnt, dass der Präsident die Behörde nach aussen vertritt, wie im Falle des Kantons Bern (Art. 7 KESG).

In Absatz 3 haben wir präzisiert, dass der Präsident wie im Kanton Bern die Funktion eines hierarchischen Vorgesetzten des Personals der Behörde in personalrechtlichen Fragen übernimmt (Art. 7 KESG). Unter Personal verstehen wir alle Personen, die innerhalb der Behörde arbeiten, d.h. die Mitglieder, die Beisitzer die Schreiber und das Sekretariat.

Schliesslich erschien es wichtig, in Absatz 4 den Grundsatz der Vertretung des Präsidenten bei Verhinderung (Krankheit, Urlaub) oder wenn er in den Ausstand treten muss, zu verankern und zu präzisieren, da sich die Absätze 15 Absätze 1 und 7, 112 Absätze 3 und 5, 118c und 118d EGZGB bereits auf die Vertretung des Präsidenten beziehen.

Da das Präsidium zentral und entscheidend ist, war die Idee, den Präsidenten durch eines der Mitglieder zu ersetzen, welches mit den zu behandelnden Themen und der zu spielenden Rolle vertraut ist.

Während des Vernehmlassungsverfahrens fragten einige, ob ein Vizepräsident als Ersatz für den Präsidenten vorgesehen werden sollte. Bisher wurde in einigen KESB ein Vizepräsident bestimmt, obwohl dieser Begriff im Gesetz nicht existierte.

In den meisten KESB erfolgt die Vertretung des Präsidenten durch eines der Mitglieder aufgrund einer internen Bezeichnung.

Im Kanton Jura ist es vorgesehen, dass die übrigen Mitglieder die Funktion des Vizepräsidenten übernehmen (Art. 7 Abs. 2 loi sur l'organisation de l'enfant et de l'adulte) ohne dass festgelegt wird, wer diesen Vizepräsidenten ernannt, und im Kanton Bern wird der Vizepräsident vom Regierungsrat aus den Reihen der Mitglieder ernannt.

Die jurassische Lösung erlaubt eine flexiblere Ernennung des Mitglieds je nach Fall.

Unsere Gesetzesformulierung orientiert sich an der jurassischen Lösung. Sie berücksichtigt auch die Tatsache, dass die Mitglieder einen reduzierten Beschäftigungsgrad aufweisen und je nach Fall und ihren Fähigkeiten ernannt werden können. Der interne Spielraum erlaubt es zu entscheiden, welches der beiden Mitglieder den Präsidenten im Falle einer Verhinderung oder bei dessen Ausstand vertritt.

Wir halten daher nicht am Begriff des Vizepräsidenten fest, der nur dann einen Sinn ergibt, wenn immer dasselbe Mitglied den Präsidenten vertritt.

Artikel 15 Absatz 2 EGZGB – Beratungen und Entscheide

Es ist wichtig, festzulegen, dass es der administrativen und organisatorischen Aufsichtsbehörde über die KESB obliegt, Ad-hoc-Mitglieder zu ernennen, wenn sich die Schutzbehörde in einem bestimmten Fall nicht konstituieren kann (Rechtsgutachten von Professor Philippe Meier vom 19. November 2018).

Artikel 16 Absatz 1 und 1bis EGZGB - Aufsicht

Zunächst stellte sich die Frage, ob die KESB, nunmehr kantonale Behörden mit gerichtlichen Aufgaben, der Aufsicht des Justizrates unterstehen.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über den Justizrat (GJR) lautet wie folgt: *"Der Justizrat ist das Aufsichtsorgan der kantonalen Gerichtsbehörden gemäss dem Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009"*.

Obwohl die KESB jetzt kantonal sind, werden sie nicht durch das RPfG, sondern vom EGZGB bestimmt. Sie unterstehen daher nicht der Aufsicht des Justizrates (vgl. S. 3 der Botschaft des Staatsrates vom 23. Mai 2018 zum Entwurf des GJR).

Nach diesen Feststellungen ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die Aufsicht über die Schutzbehörde die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung, der Angemessenheit der Entscheide, des optimalen Funktionierens der Institution und der Einhaltung der Gewaltentrennung bezweckt. Im weiteren Sinne umfasst der Begriff Aufsicht die administrative Aufsicht sowie das gerichtliche Beschwerdeverfahren (FamKomm, op. cit., S. 845, N 1).

Im letzteren Fall wird die Aufsicht mittels Beschwerde an die Gerichtsbehörden ausgeübt, die dadurch die Rechtmässigkeit der Entscheide der Schutzbehörde beurteilen. Im engeren Sinne betrifft das Konzept nur die administrative Aufsicht, bei welcher die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag hin handelt; ihre Rolle beschränkt sich auf die Kontrolle der Verwaltung der Schutzbehörde aus administrativer Sicht, ihrer Organisation und der Fachkompetenzen (FamKomm, op.cit., S. 845 N 1).

Im Kanton Wallis teilen sich das Kantonsgericht und das für die Sicherheit zuständige Departement die Aufsicht:

- a/ Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz für die durch die KESB gefällten Entscheide (Art. 114 Abs. 1 lit. c EGZGB). Es prüft die rechtmässige Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts. Es hat über die Rechtmässigkeit der durch die Schutzbehörden getroffenen Entscheide zu befinden. Die Aufgaben der Beschwerdeinstanz ergeben sich aus dem Gesetz (Art. 450 bis 450e ZGB).
- b/ Die administrative und organisatorische Aufsicht über die KESB fällt in die Zuständigkeit des Staatsrats, welcher diese dem mit der Sicherheit beauftragten Departement, durch den RDSJ, anvertraut (Art. 10 Bst. g^{bis} neu; Art. 16 Abs. 1 EGZGB und 5 Abs. 1 VKES).

Gegenwärtig beschränkt sich die Rolle des RDSJ auf die Kontrolle der Verwaltung der Schutzbehörden aus administrativer und organisatorischer Sicht. Der RDSJ befasst sich auch mit Beschwerden von Einzelpersonen, die an ihn gerichtet werden, und mit zivilrechtlichen Haftungsfällen, die ihm vorgelegt werden und die durch Vergleiche zu regeln sind (oder vor Gericht, nach der Änderung des Reglements betreffend die Vertretung des Staates vor den Gerichten, die in der Session des Grossen Rates im März 2020 angenommen wurde, sowie der sich daraus ergebenden Rückgriffsklagen).

Die Lehre erwähnt jedoch, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde weit gefasst werden sollen (FamKomm, op.cit., S. 846 N 4). Sie fügt an, dass im Falle der Aufteilung der Aufsicht auf verschiedene Behörden jeweils die konkreten Zuständigkeiten und die Rangordnung unter ihnen geregelt werden muss (FamKomm, op.cit., S. 849 N 14).

Es schien daher sinnvoll, im Gesetz klar anzugeben, dass es sich bei der Aufsicht über die Schutzbehörden um eine **administrative und organisatorische** Aufsicht handelt, die beim Staatsrat liegt, der sie gemäss den auf dem Verordnungsweg festgelegten Richtlinien wahrnimmt und dass für die Überwachung der richtigen Rechtsanwendung durch die Schutzbehörden das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz zuständig ist (Art. 114 Abs. 1 lit. c EGZGB).

Es scheint andererseits auch wichtig, die dem RDSJ obliegenden Aufgaben, im Rahmen der administrativen und organisatorischen Aufsicht, zu präzisieren, damit er vor allem eine einheitliche Rechtsanwendung, das ordnungsgemässe Funktionieren der Behörde und das gute Verständnis des materiellen und formellen Rechts durch die KESB sicherstellen kann, selbst wenn der RDSJ die Entscheide der KESB nicht überprüfen darf (diese Kompetenz liegt ausschliesslich beim Kantonsgericht, aufgrund der dort eingereichten Beschwerden).

Es schien ebenfalls sinnvoll, sich von der Verwaltungsaufsicht des Justizrates (JR) über die Organisation und die Arbeitsweise der Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft inspirieren zu lassen.

- a/ Das einwandfreie Funktionieren eines öffentlichen Dienstes: alle Bereiche der Verwaltung sind betroffen (nach dem Vorbild von Art. 2 Abs. 1 des Aufsichtsreglements des Bundesgerichts - SR 173.110.132), mit Ausnahme der Finanzverwaltung, die in die Zuständigkeit des kantonalen Finanzinspektorats fällt.

Die administrativ zu beaufsichtigenden Bereiche der Verwaltung sind daher insbesondere die Leitung der Schutzbehörde, die Verteilung der Arbeitsbelastung und die Personaldotierung der einzelnen Behörden, die Einhaltung der im internen Reglement festgelegten Organisation, die Personalverwaltung, die IT-Werkzeuge und die Archivierung.

- b/ Einhaltung der Verpflichtungen, die den Präsidenten der Behörde, den Mitgliedern und ihren Stellvertretern obliegen:
 - Strenge: intellektuelle Anforderung, die insbesondere für die Weiterbildung gilt;
 - Gewissenhaftigkeit: Einsatz, Pünktlichkeit, Schnelligkeit in der Ausführung;
 - Sorgfalt: Bezugnahme auf das Verhalten des vorbildlichen Richters oder Staatsanwalts in Analogie zum *bonus pater familias* von Artikel 41 des Obligationenrechts (OR);
 - Menschlichkeit und Einfühlungsvermögen gegenüber Personen die einer Schutzmassnahme unterworfen sind.
- c/ Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Sparsamkeit, bzw. Gewährleistung einer bestmöglichen Geschäftsführung (Art. 2 Abs. 4 FHG) und Vorgabe eines haushälterischen und vernünftigen Umgangs mit den Ressourcen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 FHG und Art. 2 Abs. 3 des Aufsichtsreglements des Bundesgerichts der wie folgt lautet: "*Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Gerichte*").

Die VKES muss geändert werden, um die sich aus der administrativen und organisatorischen Aufsicht ergebenden Aufgaben des RDSJ zu präzisieren insbesondere:

- sich mit einem Fall von Amtes wegen oder nach entsprechender Anzeige befassen;
- Beschwerden, die ihm unterbreitet werden, und Haftpflichtfälle, die an ihn weitergeleitet werden, durch Vergleiche regeln (oder vor Gericht, gemäss der Änderung des Reglements betreffend die Vertretung des Staats vor den Gerichten, angenommen in der Märzsession 2020 des Grossen Rates sowie alle sich daraus ergebenden Rückgriffsklagen);
- die einheitliche Anwendung des materiellen und formellen Rechts über die koordinierte Praxis hinaus gewährleisten (Art. 8 Abs. 2 der gegenwärtigen VKES); andere Kantone verfahren auch so, zum Beispiel das Tessin, das im Rahmen der Inspektion (Art. 11 Abs. 1 lit. c LPMA) die ordnungsgemässe und einheitliche Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts überwacht;
- Kenntnisnahme der Entscheide des Kantonsgerichts in Kindes- und Erwachsenenschutzfragen, die ihm zugestellt wurden, um zu prüfen, ob allenfalls ein mangelndes Verständnis des materiellen oder formellen Rechts durch die KESB festgestellt werden kann und diesem mittels Rundschreiben / Richtlinien entgegenwirken;
- auf Anfrage allgemeine fachliche Auskünfte erteilen (wie durch die Lehre vorgeschlagen); jedoch nicht in konkreten Fällen;
- für die Mitglieder der KESB die berufliche Weiterbildung anbieten oder organisieren, und zwar nicht mehr nur durch das Weiterleiten von externen Weiterbildungsangeboten an die KESB;
- die Tätigkeit der KESB durch regelmässige Inspektionen kontrollieren (FamKomm op. cit., S. 847, N 9; Knapp, Précis de droit administratif, Basel 1991, S. 5, N 13). Die administrative Aufsicht wird sich auch auf die Organisation und das Funktionieren der KESB erstrecken;
- die Organisation und Arbeitsweise der KESB kontrollieren;
- Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die den Präsidenten der Behörde und ihren Stellvertretern obliegen;
- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Beschleunigung und der Wirtschaftlichkeit;
- die internen Reglemente der KESB genehmigen (Art. 16a Abs. 2 neu).

Es könnte auch bedeuten, die Modalitäten der Inspektionen der KESB, die derzeit von Inspektoren durchgeführt werden, zu überdenken. Dies wird zu einer Änderung der VKES führen.

Während der Vernehmlassung machten viele Teilnehmer deutlich, dass die administrative Aufsicht durch den RDSJ nicht gestärkt werden sollte. Der Begriff "Verstärkung" mag irreführend gewesen sein. Wie oben angemerkt, geht es darum, die Aufgaben, die sich aus der administrativen Aufsicht des RDSJ ergeben, zu präzisieren und ausdrücklich zu benennen.

Dann haben einige die Meinung geäußert, es widerspreche der Unabhängigkeit der KESB, vorzusehen, dass die administrative Aufsicht auch die einheitliche Rechtsanwendung und das richtige Verständnis des formellen und materiellen Rechts durch die KESB umfasst. Diese Bemerkung ist in mehr als einer Hinsicht falsch:

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die administrative Aufsicht wie sie derzeit vorgesehen ist, nicht bedeutet, die Umsetzung des materiellen Rechts in einem bestimmten Fall zu überwachen. Sie enthält kein Weisungsrecht zur Untersuchung oder zur Änderung der getroffenen Massnahmen in einem konkreten Fall. (Art. 6 Abs. 2 VKES). In der Tat kann die unmittelbare Korrektur eines Entscheids der Schutzbehörde, der sich auf einen bestimmten Fall bezieht, nicht im Rahmen der administrativen Aufsicht erfolgen; dafür ist allein das Gericht zuständig, das für das gerichtliche Beschwerdeverfahren zuständig ist (Art. 450 ZGB; BBI 2006 7074 (Meier, Droit de protection de l'adulte, Ed. 2016, S. 76ff, N 152ff; Droit de protection de l'adulte, op.cit., S. 27, N 1.77ff).

Sodann stellt der Autor Knapp fest, dass die Befugnis zur Überwachung im Allgemeinen das Recht einschliesst, dafür zu sorgen, dass die überwachte Einrichtung vorbehaltlich ihrer Autonomie ihre eigene Rechtsordnung und die der überwachenden Gemeinschaft respektiert. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die administrative Aufsicht für die qualitative Verbesserung des Kindes- und Erwachsenenschutzes von besonderer Bedeutung ist (FamKomm, op. cit., S. 845, N. 2).

Schliesslich hat die Aufsichtsbehörde für die korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBI 2006 7074) Sie beaufsichtigt und unterstützt die Tätigkeit der Schutzbehörde und indirekt auch die der Mandatsträger. Bei dieser Zuordnung hat sie dafür zu sorgen, dass die unterstellten Dienststellen ihre Aufgaben zielgerichtet erfüllen (FamKomm op. cit., S. 846, N. 5). Sie kann von Amtes wegen eingreifen, wenn sie von einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der Schutzbehörde und der Beistände Kenntnis hat (Meier, op. cit., S. 77, N 154) oder auf Meldung hin; sie wird präventiv und repressiv ausgeübt (FamKomm, op. cit., S. 846, N. 6). Die Aufsicht erfolgt präventiv durch die Veröffentlichung von allgemeinen Leitlinien (Richtlinien oder Rundschreiben zu wichtigen praktischen Fragen; sie sind für die beaufsichtigten Schutzbehörden verbindlich) oder Weisungen, durch die Weitergabe von Informationen Dritter (z.B. KOKES-Empfehlungen), durch Beratung im Einzelfall oder Fachauskünfte auf Anfrage, durch die Organisation von Aus- oder Weiterbildungskursen oder durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung oder Dokumentationen der Gerichtsbehörden (FamKomm, op. cit., S. 43, N 90), S. 847 N. 7; Knapp, op. cit., S. 5, N. 13).

Die Aufsichtsbehörde muss auch die bei ihr eingereichten Beschwerden prüfen. Auf diesem Rechtsweg sind die Betroffenen jederzeit berechtigt, die Aufsichtsbehörde anzurufen, ohne jedoch einen Anspruch auf einen förmlichen Entscheid zu haben (Droit de protection de l'adulte, op. cit., S. 28, N. 1.81; Knapp, op. cit., S. 5, N. 13).

Schliesslich hat der Kanton angesichts seiner direkten Verantwortung ein unmittelbares Interesse daran, dass die Qualität der von der KESB durchgeführten Handlungen gesteuert und überwacht wird. Dies kann z.B. durch Aufsicht und qualitative Richtlinien zur Organisation der Behörden oder durch die Integration und direkte Steuerung dieser Behörden erreicht werden (Droit de protection de l'adulte, op. cit., S. 27, N. 1.75; ZWV 2008 S. 95).

Andere Kantone haben in ihren Vorschriften ausdrücklich eine administrative, organisatorische und fachliche Aufsicht des Staatsrates durch das Departement vorgesehen (z.B. Art. 36 KESV/GR). Diese umfasst die Kontrolle der einheitlichen Rechtsanwendung, Inspektionen, die Beaufsichtigung der Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder sowie das Eingreifen von Amtes wegen oder auf Beschwerde bei Unregelmässigkeiten.

In Absatz 2 legen wir den in Art. 22 Abs. 3 GIDA genannten Grundsatz fest, der besagt, dass Personendaten und besonders schützenswerte Daten in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden können, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden oder Haftpflichtfällen ist es notwendig, Zugang zum entsprechenden Dossier der Schutzbehörde in nicht anonymisierter Form zu haben.

Artikel 16a (neu) – internes Reglement

Dieser Artikel orientiert sich am GORBG (Art. 2 Abs. 1, 2. Satz) und am RPfIG (Art. 44 und 45); diese Artikel schreiben den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor, dass sie sich ein internes Organisationsreglement geben. Artikel 8 GJR sieht ebenfalls vor, dass der Justizrat über ein internes Organisationsreglement verfügt.

Jede Schutzbehörde erlässt ein internes Reglement, welches ihre Organisation und Arbeitsweise festlegt nach dem Vorbild des Kantons Bern (Art. 15 KESG).

Dieses Reglement betrifft insbesondere die Organisation des Bereitschaftsdienstes die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse, der Informationsaustausch auf interner und externer Ebene, das Vorgehen bei Verhinderung und Ausstandsgründen, sowie die Stellvertretung.

Schliesslich wird das interne Reglement der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 19 EGZGB (aufgehoben) – verordnete Zusammenarbeit

Dieser Artikel wird mit der Begründung aufgehoben, dass er überflüssig ist, und zwar nicht nur wegen der in Artikel 18 Absätze 1 und 2 des EGZGB festgelegten Grundsätze, sondern auch aufgrund von Artikel 150 des Gemeindegengesetzes (GemG). Der letztgenannte Artikel sieht vor, dass der Staatsrat, wenn eine Behörde einer öffentlichrechtlichen Körperschaft die Erfüllung einer vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgabe oder Handlung versäumt, nach wenigstens einer Mahnung die notwendigen Massnahmen treffen oder einen Dritten an Stelle und auf Kosten der säumigen Körperschaften mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen kann.

Artikel 17 Absatz 1; 19a Absatz 1; 19a Absatz 2 (aufgehoben); 19c bis 19f (neu); 29 Absatz 2 EGZGB – private und berufliche Beistände und Vormunde

Im Kanton Wallis geht es zurzeit darum, zwischen den verschiedenen Beiständen und Vormunden zu unterscheiden:

- 1° Berufsbeistand; bei einer Berufsbeistandschaft, einem SMZ, Pro Senectute oder dem Amt für Kinderschutz (AKS) tätiger Beistand, der auf Anfrage der KESB Schutzmandate betreut;
- 2° Berufsvormund; bei einer Berufsbeistandschaft tätiger Vormund, der auf Anfrage der KESB Schutzmandate betreut;
- 3° Privater beruflicher Beistand: bei einer privaten beruflichen Einrichtung tätiger Beistand der auf Anfrage der KESB eine grosse Anzahl an Schutzmandaten betreut;
- 4° Privater Beistand: einerseits Personen, die den KESB für einige einfache Schutzmandate zu Verfügung stehen (4-5) und andererseits Personen mit spezifischen und besonderen beruflichen Fachkenntnissen (z.B. Anwalt, Treuhänder);
- 5° Beistand oder Vormund von "Angehörigen" (also ebenfalls private Beistände/Vormunde): eine Person, die ein Schutzmandat für ein Familienmitglied übernimmt.

Zu den verschiedenen Kategorien, die von einem Autor der Lehre zum anderen variieren können, kann auf die Bundesgerichtsurteile 145 I 183 und 6B_580/2016 vom 23. Oktober 2017 verwiesen werden.

In Anbetracht dieser Unterscheidungen haben wir in Artikel 19a Absatz 1 den Begriff "Vormund" angefügt.

Dann sei daran erinnert, dass die Aufgaben des AKS im kantonalen Jugendgesetz (JG) geregelt sind. Das Amt arbeitet insbesondere mit den KESB zusammen und kann beauftragt werden, die Lebensbedingungen eines Kindes zu überprüfen, mittels einer im Auftrag der KESB durchgeführten Sozialabklärung und/oder einer Befragung des Kindes (Art. 19 JG). Es kann auf Anordnung durch die KESB hin mit der Durchführung eines Obhutsmandats (Art. 310 ZGB), von Aufsichtsmassnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB) oder einer Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) beauftragt werden.

Die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 erwähnte, dass *die Berufsbeistandschaft die Führung von Betreuung- und Verwaltungsmandaten gewährleistet, die keiner Privatperson oder dem kantonalen Jugendamt übertragen werden können (Art. 17 Abs. 1 E EGZGB). Sie kommt also nur subsidiär zum Zug. Es ist in der Tat Aufgabe der Schutzbehörde, selbst nach geeigneten Privatpersonen zu suchen, die ein Mandat als Privatbeistand oder Privatvormund übernehmen können (Art. 112 Abs. 4 Bst. e EGZB)* (BBI 2006 7050). Dieses Prinzip besteht weiter, auch wenn eine Privatperson seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr dazu verpflichtet ist, ein Schutzmandat anzunehmen (Art. 400 Abs. 2 aZGB).

Deshalb haben wir den 1. Absatz von Artikel 17 mit dem Zusatz *"im Grundsatz"* vervollständigt, denn in der Praxis können die KESB privaten beruflichen Beiständen oder beruflichen Beiständen die bei anderen anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen tätig sind (SMZ und Pro Senectute) komplexe Mandate anvertrauen, die nicht durch eine Privatperson oder das AKS betreut werden können. Beistände mit besonderen Fachkenntnissen (Rechtsanwalt, Notar, Treuhänder) vervollständigen diese Personengruppe. Es darf auch nicht vergessen werden, dass Privatpersonen oder Fachpersonen ebenfalls komplexe Vormundschaftsmandate betreuen können.

Wir haben auch das Wort *"im Grundsatz"* in Artikel 29 Absatz 2 EGZGB hinzugefügt, um Artikel 17 Absatz 1 wiederzugeben und denselben Gedanken zu wiederholen. Der Begriff *"spezifischen Kenntnisse, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit"* erforderlich sind, wurde ebenfalls hinzugefügt, um die gleiche Terminologie wie in Artikel 19c Absatz 1 Buchstabe a EGZGB zu verwenden.

Artikel 19a Absatz 2 wurde ebenfalls aufgehoben, wegen des Wortlauts von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 2 EGZGB sowie Artikel 19a Absatz 3 EGZGB, die den Inhalt dieses Artikels wiedergeben.

In Ergänzung zu Artikel 17 Absatz 1 und 29 Absatz 2 präzisieren die Artikel 19c bis 19f diesen Punkt. Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Artikel 19c betrifft die Berufsbeistände und Berufsvormunde der Berufsbeistandschaft;
- Artikel 19d betrifft die anderen beruflichen Beistände und Vormunde d.h. die der SMZ und Pro Senectute, die des AKS sowie jene von privaten beruflichen Strukturen;
- Artikel 19e bezieht sich auf private Beistände und Vormunde d.h. Personen, die Angehörige betreuen, die ein oder mehrere Mandate haben oder die aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten ausgewählt wurden, die z.B. mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a EGZGB in Verbindung zu bringen sind (z.B. Rechtsanwalt oder Notar);
- Artikel 19f gilt auch für private Beistände und Vormunde mit besonderen Fähigkeiten im Zusammenhang mit erheblichen beweglichen und/oder unbeweglichen Vermögenswerten.

Auch andere Kantone haben solche Klarstellungen vorgesehen (Art. 27ff LAPEA/NE; Art. 9 LPEA/FR; Art. 35 KESG/BE; Art. 6 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz/JU; Art. 40 LVPAE/VD; Art. 14 und 15 ROPMA/TI).

Gewisse Kantone haben zum Beispiel zwischen einfachen und schwierigen Fällen unterschieden, um die Zuteilung der Mandate auf private Beistände und Berufsbeistände zu erleichtern (Art. 40 Abs. 4 LVPAE/VD) oder haben ausdrücklich vorgesehen, dass bei Vermögen über Fr. 50'000.-- ein privater beruflicher Beistand ernannt werden muss (Art. 2 Abs. 2 RRC/GE). Diese Vermögensgrenze soll den *service de protection de l'adulte du canton du Genève* (kantonale Berufsbeistandschaft) entlasten.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, es sei unnötig, dass das Gesetz nähere Angaben macht, zum Beispiel mit der Unterscheidung zwischen einfachen und schwierigen Fällen, damit die Frage der Mandatzuteilung im Ermessen der KESB verbleibt, natürlich immer im Rahmen der bundesrechtlichen und der kantonalen Regeln (wie oben näher beschrieben). Im Übrigen übernehmen private Beistände und private berufliche Beistände in der Praxis die einfachen Fälle während die schwierigen Fälle und diejenigen, die bedürftige Personen betreffen, durch die Berufsbeistandschaften betreut werden. Es kann jedoch vorkommen, dass private berufliche Beistände auch mit schwierigen Fällen betraut werden.

In Anbetracht der Milliarde Franken, die 2018 im Wallis verwaltet wurde (dabei handelt es sich um die Summe von beweglichen Vermögen von mehr als Fr. 500'000.—, die Personen gehören, die unter einem Schutzmandat stehen) schien es trotzdem wichtig, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass eine Person mit besonderen Fachkenntnissen (Treuhänder, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter) zum privaten Beistand/Vormund einer Person unter Schutzmassnahme mit einem erheblichen beweglichen Vermögen bestellt wird.

Angesichts der Komplexität hielten wir es für notwendig, auf die Verordnung zu verweisen, die den Vermögensgrenzwert (Betrag, ab dem bewegliche Vermögenswerte als erheblich gelten [z.B. 500'000 Franken]) festlegen und die Modalitäten bestimmen wird.

Die Verordnung wird auch angeben, ob das Netto- oder Bruttovermögen zu berücksichtigen ist. Unter dem beweglichen Nettovermögen versteht man das bewegliche Vermögen, das sofort verfügbar ist (Bargeld, Bank- oder Postguthaben, Wertpapiere, usw.) nach Abzug der kurzfristigen Verbindlichkeiten (also nicht der Hypothekarschulden) und unter Ausschluss des Einkommens. BVG-Guthaben, Mietzinsdepots, Lebensversicherungen, aber auch das unbewegliche Vermögen der betroffenen Person werden somit nicht angerechnet.

Unter dem unbeweglichen Nettovermögen versteht man das Immobilienvermögen abzüglich der Hypothekenschulden.

Die Verordnung kann die Bestellung eines Beistandes/Vormunds mit besonderen Fachkenntnissen vorsehen, wenn die Situation komplex ist oder wenn die Schutzbehörde dies für notwendig erachtet (z.B. erhebliche bewegliche Vermögenswerte, aber auch erhebliche Schulden). Es können auch Ausnahmen gemacht werden, z.B. wenn die zu schützende Person in ihrer eigenen Wohnung lebt.

Der Begriff einer Obergrenze für die Höhe des beweglichen Vermögens wird von einer grossen Mehrheit befürwortet. Einige vertraten jedoch die Ansicht, dass er auf eine Million angehoben werden sollte, insbesondere im Falle von Immobilien. Wir waren jedoch der Meinung, dass diese Grenze zu hoch und zu risikoreich wäre.

Andere fragten sich, was passieren würde, wenn diese Grenze während eines Mandats erreicht würde. In Übereinstimmung mit Artikel 400 Absatz 1 ZGB obliegt es der KESB, einen neuen Beistand/Vormund zu ernennen, der die Anforderungen von Artikel 19f EZGGB erfüllt. In dieser Art von Fällen wird es für die KESB angemessen sein, eine jährliche statt einer zweijährlichen Rechnungsprüfung in Betracht zu ziehen (Art. 410 Abs. 1 ZGB).

Einige haben die Tatsache angesprochen, dass sich ein Beistand innerhalb jeder Berufsbeistandschaft nur mit dieser Art von Fällen befassen könnte. Unseres Erachtens könnte diese Lösung in mehrfacher Hinsicht problematisch sein:

- es könnte schwierig sein, eine solche Person innerhalb der Berufsbeistandschaften zu rekrutieren;
- Im Allgemeinen befassen sich die Berufsbeistandschaften mit Fällen bedürftiger Personen;
- es könnte heikel und gefährlich sein, Fälle von erheblichem Vermögen auf eine einzige Person zu konzentrieren.

Einige bedauerten, dass spezifische Fähigkeiten im Finanzmanagement den Wohlhabendsten vorbehalten seien, da jeder Einzelne a priori von der gleichen Qualität der Dienstleistungen profitieren sollte. Der Reichtum eines jeden Menschen hat in den Augen desjenigen, der gespart hat, den gleichen Wert, egal zu welchem Zeitpunkt.

Wir präzisieren lediglich das erforderliche Profil des Beistands/Vormunds nur für grosse Vermögenswerte, bei denen es sich um Sonderfälle mit erheblichen Risiken handelt, ohne eine Ungleichheit zwischen den Reichen und den anderen zu schaffen. Diese Bestimmung ist lediglich eine Anlehnung an Artikel 400 Absatz 1 ZGB, der vorsieht, dass die KESB einen Beistand/Vormund zu ernennen hat, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Eine Partei hat vorgeschlagen, für hohe Schulden einen spezialisierten Beistand zu ernennen. Art. 408 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB sieht jedoch bereits vor, dass der mit der Verwaltung des Vermögens beauftragte Beistand Schulden im angegebenen Umfang begleichen kann. So kann er im Rahmen seines Mandats die finanzielle Situation seines Schützlings bereinigen und für mögliche Entschuldungspläne mit Gläubigern Vorsorge treffen, sofern die Situation der betroffenen Person dies zulässt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, im kantonalen Recht etwas Anderes vorzusehen.

Es wurde vorgeschlagen, Artikel 19f dahingehend zu ergänzen, dass im Falle grösserer Immobilieninvestitionen oder zu tätige Investitionen ein Spezialist für die betroffene Person ernannt werden sollte.

Obwohl Art. 416 Abs. 1 ZGB vorsieht, dass der Beistand/Vormund die Zustimmung der Schutzbehörde einholen muss, um Grundstücke zu erwerben oder zu veräussern, sie zu verpfänden oder mit anderen dinglichen Rechten zu belasten oder über die Bedürfnisse der ordentlichen Verwaltung hinaus Bauten zu erstellen, und damit der unter Schutzaufsicht stehenden Person einen gewissen Schutz gewährt, erschien es uns wichtig und angebracht, den Begriff des unbeweglichen Vermögens in Artikel 19f Absatz. 1 ZGB aufzunehmen.

Dennoch haben wir den Begriff des professionellen Vermögensverwalters aufgegeben, da wir der Ansicht sind, dass dies zu einschränkend wäre und die Ausübung des Mandats und der Tätigkeit der Behörde erschweren könnte. In der Tat muss die Schutzbehörde einen gewissen Spielraum behalten, bei der Ernennung des Beistands/Vormunds mit dem am besten geeigneten Profil. Andererseits ist die Ernennung eines professionellen Vermögensverwalters angemessen, wenn es sich nur um grosse bewegliche Vermögenswerte handelt. Dies wird jedoch komplizierter, wenn die unter Schutz stehende Person über mehrere Gebäude verfügt, deren Mieteinnahmen zu verwalten sind, erhebliche Schulden oder Hypothekendarlehen hat oder Teil einer Erbschaft ist. Eine weitere Fachperson, mit anderen besonderen Fähigkeiten muss bei der Wahl des besten Beistands ebenfalls mitwirken können (vgl. Bundesgerichtsentscheid 5A_844/2017 vom 15. Mai 2018, der die Komplexität eines Mandats mit komplexen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten aufzeigt).

Es sei darauf hingewiesen, dass wir den Begriff des Beistands und des Vormunds jedes Mal im Hinblick auf Artikel 327c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 400 Absatz 1 ZGB erwähnt haben (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 585, N 1334).

Schliesslich kann die KESB je nach den zusätzlichen Bedürfnissen der betroffenen Person (z.B. soziale Bedürfnisse) einen Ko-Beistand (Art. 400 Abs. 1 Satz 2 und Art. 402 Abs. 1 ZGB) oder einen Ko-Vormund (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 585, N. 1334a) ernennen.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich der Verein Insieme in seiner Stellungnahme gegen die Verwaltung von beweglichem Vermögen im Wert von 500'000 Franken oder mehr durch einen Fachmann ausgesprochen, mit folgender Begründung: *"Im Fall unserer geistig behinderten Kinder glauben wir, dass die Eltern die einzigen sind, die die Bedürfnisse ihrer Kinder kennen, sei es für die medizinische oder andere Betreuung. Sie sollen über die Entscheidungsbefugnis für ihr Kind verfügen können, unabhängig von der Höhe des Betrags. Dies sollte keine Regel sein und die einzige Regel sollte das Interesse der Person unter Vormundschaft sein"*.

Der Verein Insieme teilt das gleiche Anliegen wie der Staatsrat, nämlich stets die bestmögliche Fürsorge für die betroffene Person vorzusehen und die Verteidigung ihrer Interessen zu gewährleisten.

Artikel 19f erfüllt diese beiden Anforderungen, d.h. er sieht einen Beistand/Vormund mit besonderen Fachkenntnissen für die optimale Verwaltung von erheblichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Person die einer Schutzmassnahme unterworfen ist vor und einen Ko-Beistand/Ko-Vormund für die anderen Aspekte (soziale, medizinische, persönliche Begleitung), dieses Mandat kann von einem oder beiden Elternteilen der betroffenen Person wahrgenommen werden.

Artikel 19c Absatz 1; 19d Absätze 2 und 3; 19e Absätze 1 und 2 EGZGB - Grundausbildung und Anforderungen an private und berufliche Beistände und Vormunde

Aufgrund der verschiedenen von der Mandatserteilung abhängigen Aufgaben, die die Beistände und Vormunde zu erfüllen haben, kommt ihnen eine zentrale Rolle zu. Somit sind ihre Fachkompetenzen entscheidend.

1. Grundausbildung der beruflichen Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaften, der SMZ und von Pro Senectute sowie der privaten beruflichen Beiständen

Um im Auftrag der KESB ein Schutzmandat zu betreuen, müssen alle beruflichen Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaften, der SMZ und von Pro Senectute sowie die privaten beruflichen Beistände über eine Grundbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte, geeignete Ausbildung verfügen, mit Ausnahme der Angehörigen, die für ein Familienmitglied ein Mandat betreuen (sei es als Beistand oder Vormund) und der privaten Beistände, die nur über einige wenige Mandate verfügen.

Bei der Durchsicht der Stellenangebote von Pro Senectute für berufliche Beistände stellt man fest, dass eine Grundbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung zum Anforderungskatalog gehören. Auch in anderen Kantonen wird für Berufsbeistände eine Ausbildung zum Sozialarbeiter bevorzugt (Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg).

Die Frage der Anwendung von Artikel 27 der Bundesverfassung (Wirtschaftsfreiheit) auf die Tätigkeit des Beistandes hat das Bundesgericht vor Kurzem behandelt (Entscheid 5C_2/2017 vom 11. März 2019). Das Bundesgericht ruft in Erinnerung (E. 4.1.2), *"dass jede private wirtschaftliche Tätigkeit, die berufsmässig ausgeübt wird und die Erwirtschaftung eines Erwerbs oder Einkommens bezweckt, in das materielle Anwendungsfeld der verfassungsmässigen Garantie fällt (BGE 143 I 403 E. 5.6.1; 142 II 369 E. 6.2; 141 V 557 E. 7.1; 137 I 167 E. 3.1)*.

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, selbst durch freiberufliche Personen, fällt nicht in diesen Rahmen (vgl. BGE 132 I 201 E. 7.1; Entscheid P.616/1981 E. 2a; vgl. Dubey, Droits fondamentaux, Volume II : Libertés, garanties de l'Etat de droit, droits sociaux et politiques, 2018, S. 464, N 2787 und S. 465ff, N 2797ff.). Die Rechtsprechung geht somit davon aus, dass der Notar, der eine Beurkundung vornimmt, oder der Rechtsanwalt als Officialverteidiger sich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen können, der erste, weil er als mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Urkundsperson handelt (BGE 133 I 259 E. 2.2; 124 I 297 E. 3a), der zweite, weil er eine durch das kantonale öffentliche Recht geregelte Staatsaufgabe wahrnimmt (BGE 141 I 124 E. 4.1 und angeführte Entscheide; 138 I 217 E. 3.4)". Der Entscheid analysiert dann detailliert die Tätigkeit des Beistandes und kommt zum Schluss (E. 4.2.1), dass der Beistand "eine Staatshandlung (...) ausübt und sich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen kann".

Und selbst wenn die Wirtschaftsfreiheit anwendbar wäre, können die Kanton das Recht auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Betätigung polizeirechtlich einschränken. Die kantonalen Einschränkungen bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und sich entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip auf das zum Erreichen des verfolgten öffentlichen Interesses Notwendige beschränken (Art. 36 BV). (BGE 123 I 212; Mahon, Droit constitutionnel, Droits fondamentaux, 3. Ausg. 2015, S. 198 N 126 und S. 199). Das Bundesgericht hat schon mehrmals bestätigt, dass das Verfassungsprinzip nicht ausschliesst, die Ausübung gewisser Berufe Anforderungen zu unterstellen, die den Risiken der Unkenntnis und der Unerfahrenheit entgegenwirken (BGE 103 Ia 259; BGE 104 Ia 196).

Die Anforderung einer Ausbildung als Sozialarbeiter oder einer gleichwertigen Ausbildung für private berufliche Beistände steht somit nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit soweit diese anwendbar ist, was die jüngste Rechtsprechung zu verneinen scheint. Sie beruht vorab auf einer gesetzlichen Grundlage, da diese Vorschrift künftig ins EGZGB aufgenommen wird. Dann besteht ein öffentliches Interesse daran, über private berufliche Beistände zu verfügen, die die nötigen Fachkenntnisse zur Ausführung von Schutzmandaten mit sich bringen, insbesondere in Anbetracht der grossen Verletzbarkeit der zu betreuenden Personen, der (persönlichen und auch sozialen) Tragweite der Entscheide, die der Beistand im Rahmen seines Schutzmandates zu treffen hat sowie der damit verbundenen finanziellen Risiken und der Primärhaftung des Kantons. Und schliesslich ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, denn es besteht die Möglichkeit, über eine der Grundbildung als Sozialarbeiter gleichwertige Ausbildung zu verfügen.

Bereits jetzt wird bei der Anstellung von Berufsbeiständen durch das AKS eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt.

Während des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Besorgnis geäussert, dass die derzeitigen beruflichen Beistände/Vormunde der Berufsbeistandschaften, die keine Sozialarbeiter sind, nicht im Amt bleiben könnten. Diese Befürchtung ist unbegründet, da eine eigentliche Rückwirkung eines Gesetzes grundsätzlich verboten ist (ein neues Gesetz unterliegt Tatsachen, die sich vollständig vor seinem Inkrafttreten ereignet haben) (Dubey/Zufferey, Droit administratif générale, Basel 2014, S. 137, N 382).

2. Grundausbildung der privaten Beistände und Vormunde (Angehörige, die wenige Mandate ausüben mit besonderen Fähigkeiten oder private Fachleute)

Gemäss Artikel 400 Absatz 3 ZGB hat die Schutzbehörde dafür zu sorgen, dass der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Bei den privaten Beiständen beginnt diese Pflicht zum Zeitpunkt der Rekrutierung, durch eine allgemeine Ausbildung zur Betreuung und zur Mandatsausführung.

Daher wird eine durch den Kanton zu finanzierende Grundausbildung für private Beistände mit einigen wenigen Schutzmandaten obligatorisch.

In der Pressemitteilung vom 23. Januar 2020 betonte der Verein Insieme: *"Eltern zu zwingen, eine Ausbildung zu absolvieren erscheint, unverhältnismässig und unnötig. Wenn ihre elterliche Sorge in eine umfassende Beistandschaft über ihr Kind umgewandelt wird, profitieren sie bereits von der Hilfe spezialisierter Sozialarbeiter für die Unterbringung in einer Einrichtung. Darüber hinaus sind sie die besten Experten für die besondere Situation ihres geistig behinderten Kindes, da sie alle medizinischen, administrativen, erzieherischen und sozialen Probleme von Geburt an verfolgt haben, ganz zu schweigen von den Kontrollen und Besuchen der Sozialversicherungen".*

In seiner Stellungnahme hat dieser Verein ebenfalls darauf hingewiesen, dass Eltern im Allgemeinen von Sozialarbeitern unterstützt werden, die ihnen bei den durchzuführenden Verfahren helfen.

Diese Stellungnahme berücksichtigt jedoch nicht alle Situationen von Angehörigen. Beispielsweise die Situation einer Mutter, die zur privaten Beistandin ihres volljährig gewordenen Sohnes ernannt wird, der erst mit 25 Jahren in eine Situation der Hilflosigkeit gerät, die eine Schutzmassnahme erfordert, während er zuvor keine Probleme hatte und sehr gut allein zurechtkam.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass aus rechtlicher Sicht die Sozialarbeiterin, die die Eltern unterstützt, zu deren Hilfskraft wird, und im Falle ihres Verschuldens sind es die Eltern, die im Rahmen einer staatlichen Regressklage zur Verantwortung gezogen werden.

Trotzdem ist diese Stellungnahme nicht ungehört geblieben. Wir haben diese Überlegung berücksichtigt und sehen vor, dass diese Grundausbildung fortan für Angehörige, die ein Mandat zugunsten eines Verwandten (Vormundschaft oder Beistandschaft) übernehmen, fakultativ ist. Bei persönlichem Interesse kann sie dennoch absolviert werden.

Wir nehmen uns den Kantons Waadt, zum Vorbild, dort ist diese Ausbildung für Angehörige fakultativ.

Es sei trotzdem darauf hingewiesen, dass in den Empfehlungen der KOKES vom November 2016 mit dem Titel *"Angehörige als Beistand – Kriterien zur Umsetzung von Art. 420 ZGB"* auf Seite 4, Punkt 2, Buchstabe e) folgendes steht: Ein Kursbesuch kann empfohlen werden. Eventuell können Informationsanlässe speziell für Angehörige angeboten werden.

Die vom Kanton angebotene und von der HES-SO durchgeführte Grundausbildung könnte somit als Informationsveranstaltung für Eltern, die dies wünschen, betrachtet werden.

Diese Ausbildung stellt für die privaten Beistände einen Mehrwert dar, denn gegenwärtig beschränken sich einige KESB darauf, den privaten Beiständen die Internet-Links zur Webseite der KOKES und ihrem Modell-Handbuch zuhanden der privaten Mandatsträger weiterzuleiten

Diese Grundausbildung richtet sich nur an private Beistände mit einigen wenigen Mandaten und Beistände/Vormunde für Familienmitglieder, nicht aber an private Beistände, die aufgrund ihrer spezifischen Fachkenntnis ausgewählt wurden, wie Notare, Rechtsanwälte und Treuhänder. Bei persönlichem Interesse kann sie dennoch auch von ihnen absolviert werden.

Die Grundausbildung richtet sich auch nicht an private berufliche Beistände, da diese über eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte, geeignete Ausbildung sowie Berufserfahrung verfügen müssen.

Die Ausbildung wird durch den RDSJ in Zusammenarbeit mit der HES-SO des Kantons Wallis organisiert. Die Lehre sieht nämlich vor, dass die Ausbildungsaufgaben nicht nur von den Mitgliedern der Behörde, sondern auch von deren rückwärtigen Diensten wahrgenommen werden können; möglich ist auch eine Delegation an professionelle Mandatsträger (FamKomm, op. cit., S. 544, N 23).

Diese Grundausbildung bezweckt das Vermitteln von zur Mandatsausübung nützlichen Begriffen (Rechts- und Handlungsfähigkeit, Rechte der Person unter einer Schutzmassnahme, Rechte und Pflichten des Beistands/Vormunds, Sozialleistungen, fürsorgerische Unterbringung Vermögensverwaltung, usw.). Sie findet an mehreren Abenden (noch festzulegen) in der Form von verschiedenen Modulen statt.

Der Kanton Waadt zum Beispiel sieht eine solche Grundausbildung vor. Sie ist kostenlos und wird durch das Büro zur Unterstützung von privaten Beiständen vermittelt, das zum Amt für Berufsbeistandschaften und -vormundschaften des Kantons Waadt gehört. Die Fachhochschule Westschweiz des Kantons Wallis hat uns bestätigt, auf der Grundlage des Durchschnitts der jährlich im Kanton Wallis bestellten privaten Beistände 3 jährliche Lehrgänge für deutschsprachige private Beistände und 10 Lehrgänge für französischsprachige private Beistände durchführen zu können.

Wir haben vorgesehen, dass die privaten Beistände und Vormunde mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten ernannt werden (z.B. Anwalt, Notar, Treuhänder) und derjenigen, die ein Mandat für einen Angehörigen übernommen haben, diese Ausbildung binnen sechs Monaten ab ihrer Ernennung zu absolvieren haben und dass die Schutzbehörde sicherstellt, dass diese Ausbildung absolviert wird. Vorzusehen, dass der Beistand oder Vormund erst bestellt werden kann, nachdem ihm eine Ausbildung vorgeschlagen wurde, könnte für die KESB hinderlich sein, denn sie müssten in diesem Fall warten, bis der Mandatsträger seine Ausbildung absolviert hat, obwohl die Bestellung des Beistands eigentlich sofort nötig wäre. Andere Kantone haben jedoch diese Lösung vorgesehen (vgl. Art. 40 Abs. 2 LVPAE/VD).

Der Inhalt und die Modalitäten der Ausbildung werden auf dem Verordnungsweg definiert werden.

In seiner Eigenschaft als Experte unterstreicht der Präsident der KOKES die Wichtigkeit dieser Grundausbildung für private Beistände, besonders, weil der Kanton Wallis einen hohen Anteil an privaten Beiständen hat (laut gemeinsamer Pressemitteilung der Universität Freiburg und der Anlaufstelle Kescha mehr als 40%). Die Lehre bestätigt im Übrigen, dass das Institut des privaten Beistandes seine praktische und soziale Bedeutung auch in Zukunft behalten wird (Droit de la protection de l'adulte, op.cit., S. 191 N 6.33).

3. Anforderungen an die Beistände und Vormunde

Wir erinnern daran, dass die KESB prüfen muss, ob die ernannten Beistände für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind, einschliesslich die Beistände von Angehörigen (Art. 400 Abs. 1 und 401 Abs. 1 ZGB). Dazu gehören insbesondere ihre Ausbildung, ihre Redlichkeit und ihre Zahlungsfähigkeit. Die KESB könnte für die Wahl eines Beistandes, der für ein bestimmtes Schutzmandat in Anbetracht der spezifischen Schwierigkeiten oder des Umfangs der zu verwaltenden Geschäfte (vor allem vermögensrechtlicher Art) nicht genügend qualifiziert und erfahren ist, haftbar gemacht werden (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Es scheint deshalb unerlässlich, dass alle für ein Schutzmandat vorgesehenen Personen, einschliesslich der Angehörigen, der privaten Beistände und der Beistände des AKS, zwecks ihrer Ernennung einen Betreibungsregisterauszug sowie einen Strafregisterauszug (ordentlicher und Sonderprivatauszug) vorlegen müssen. Auch die Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) sieht in ihrem Artikel 22 Absatz 1 vor, dass die Rekrutierung falls notwendig eine Sicherheitskontrolle einschliessen kann (insbesondere Strafregister, Auszüge des Konkurs- und Betreibungsamtes). Danach wird vorgeschlagen, die Vorlage dieser Dokumente alle zwei Jahre zu wiederholen.

Die Grundausbildung sowie die Anforderungen verbunden mit den Auszügen aus dem Betreibungsregister und dem Strafregister (ordentlicher und Sonderprivatauszug) erweisen sich als notwendig, um zu einer Verringerung der zivilrechtlichen Haftungsklagen und der daraus resultierenden Rückgriffsklagen zu gelangen.

Einige merkten an, dass dies die Rekrutierung erschweren und private Beistände abschrecken könnte. Andere wiesen darauf hin, dass die KESB bereits die Rechnungsführung der unter Schutz stehenden Person prüfe und dass es daher nicht notwendig sei, diese Dokumente anzufordern. Dennoch erlaubt die Rechnungsprüfung es nicht, die Redlichkeit oder Zahlungsfähigkeit eines Beistands/Vormunds nachzuweisen.

Andere merkten an, dass von den Eltern nicht verlangt werden könne, diese Dokumente vorzulegen, wenn dies von Eltern nicht behinderter Kinder nicht verlangt wird. Der Hauptunterschied besteht jedoch darin, dass erstere von einer Behörde ernannt werden, ein offizielles Mandat ausüben und im Falle ihres Fehlverhaltens die primäre Haftung des Kantons auslösen können.

Schliesslich haben sich einige Teilnehmer gefragt, was passieren würde, wenn der Beistand während seiner Amtszeit die Bedingungen der Redlichkeit und Solvenz nicht mehr erfüllen würde. Gemäss Art. 423 Abs. 1 Abs. 1 ZGB hat die Behörde den Beistand von seinen Aufgaben zu entbinden, wenn er nicht mehr geeignet ist.

Der Verein Insieme erwähnte in seiner Pressemitteilung vom 23. Januar 2020, dass *"ein Auszug aus dem Betreibungs- und aus dem Strafregister für Eltern, deren jugendliche Kindern in spezialisierten Einrichtungen arbeiten, nicht zweckdienlich ist: die meisten von ihnen profitieren von Ergänzungsleistungen die durch die Ausgleichskasse geregelt und kontrolliert werden. Darüber hinaus steht diese Bestimmung im Widerspruch zu einer der KOKES-Empfehlungen, die besagt, dass dieses Verfahren, das für private Beistände vorgeschrieben ist, für Eltern, Brüder, Schwestern und Ehepartner nicht vorgeschrieben werden sollte". Er fügt hinzu: "Im Interesse der Person unter Beistandhaft ist es wichtig, dass die Eltern die Entscheidungsgewalt behalten können und dass sie nicht a priori als Diebe oder Unfähige angesehen werden. Vielmehr müssen sie in ihrer Situation von den Behörden unterstützt und anerkannt werden".*

Was die Vorlage der Dokumente betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass zwischen beruflichen Beiständen/Vormunden und privaten Beiständen/Vormunden kein Unterschied gemacht wird, denn sie erfüllen alle gegenüber der betroffenen Person die gleichen Aufgaben, unterliegen gegenüber der KESB den gleichen Verpflichtungen und der Kanton haftet in gleicher Weise für ihre Tätigkeit (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Sodann wird in den Empfehlungen der KOKES, welche im November 2016 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen (darunter Insieme und Pro Infirmis) ausgearbeitet wurden, mit dem Titel *"Angehörige als Beistand – Kriterien zur Umsetzung von Art. 420 ZGB"* auf Seite 4, Punkt 2, Buchstabe e) folgendes festgehalten:

Die KESB muss die Eignung als Beistand auch bei Angehörigen abklären, hat dabei aber der besonderen Beziehungssituation Rechnung zu tragen. (...) Die KESB muss sich – wie bei der Einsetzung von anderen Beiständen – überlegen, welche Informationen sie im Einzelfall braucht, um über die Eignung der betreffenden Angehörigen als Beistand entscheiden zu können. Dabei prüft die KESB insbesondere, ob die Angehörigen in der Lage sind, die Interessen der hilfsbedürftigen Person zu wahren und nötigenfalls auch gegenüber anderen Interessen aus der Familie zu verteidigen. Damit den Angehörigen kein Aufwand entsteht, holt die KESB Betreibungsregisterauszüge direkt ein und informiert die Angehörigen über das Einholen.

Falls eine KESB bei privaten Mandatsträgern standardmässig auch einen Strafregisterauszug verlangt, holt sie diesen ebenfalls direkt ein; bei Eltern wird aufgrund der besonderen Beziehungssituation in der Regel darauf verzichtet.

Referenzen, die bei privaten Mandatsträgern gelegentlich verlangt werden, sind bei Angehörigen nur bei besonderen Umständen (z.B. hohes Vermögen oder anspruchsvolle persönliche Situation) erforderlich.

Man sieht, dass die KOKES die Erstellung eines Strafregisterauszugs und eines Betreibungsregisterauszugs nicht absolut verbietet. Vielmehr wird empfohlen, dass die Behörde diese direkt einholen soll, um Kosten für die Angehörigen zu vermeiden.

Die Kantone Waadt, Genf, Freiburg, Jura, Bern und Neuenburg wurden gefragt, ob sie Auszüge aus dem Betreibungs- und Strafregister für die Beistände von Angehörigen verlangen würden. Für die Kantone Waadt, Genf, Neuenburg, Bern und Freiburg fiel die Antwort positiv aus.

Wir haben deshalb den Entwurf angepasst, d.h. das Erfordernis einen Auszug aus dem Betreibungs- und Strafregister vorzulegen, wird beibehalten. Dieser werden jedoch direkt durch die KESB angefordert (Art. 12a Abs. 3 GebVSchKG, Art. 5 Abs. 3 AusVSchKG und Art. 51 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA), um Kosten für die Beistände von Angehörigen zu vermeiden.

Schliesslich erwähnte der Verein Insieme in einer Fernsehreportage, dass Eltern, deren Kinder Ergänzungsleistungen erhielten, bereits durch die Ausgleichskasse kontrolliert würden. Ziel der Kontrolle der Ausgleichskasse ist es jedoch, die korrekte Anwendung des ELG für den Versicherten und den Betrag seiner Ergänzungsleistungen zu überprüfen, während die KESB die korrekte Ausführung des Mandats durch eine Rechnungsprüfung kontrolliert. Es zeigt sich also, dass die Kontrolle der Ausgleichskasse und die Kontrolle der KESB nicht den gleichen Zweck haben. Die KESB und die Ausgleichskasse können sich natürlich zum Teil auf die gleichen Dokumente (z.B. Kontoauszüge) stützen, um zu prüfen, bzw. zu kontrollieren was sie zu prüfen haben.

Im Gegensatz zu dem, was in den Medien berichtet wurde, verlangt der Entwurf in keiner Weise von den Eltern eine strukturierte Buchführung. Es wird jedoch daran erinnert, dass nach Artikel 410 Absatz 1 ZGB die Eltern, die Beistände ihres Kindes sind, der Schutzbehörde zu den, von ihr festgesetzten Terminen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Rechnungen zur Genehmigung vorlegen müssen. Artikel 420 ZGB sieht jedoch vor, dass wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden, die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden kann, wenn die Umstände es rechtfertigen (vgl. Seite 6 der KOKES-Empfehlungen vom November 2016).

4. Erfüllung der Anforderungen und der Gundausbildung

Die KESB als die für die Mandatzuteilung zuständige Stelle (Art. 400 ZGB) wird darüber wachen, dass die beruflichen Beistände und Vormunde anderer Einrichtungen (private Strukturen, SMZ und Pro Senectute) über eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung mit geeigneter Berufserfahrung verfügen und dass sie frei von Betreibungen sind und keine Einträge (weder ordentliche noch besondere) im Strafregister haben. Insbesondere wird sie zum Zeitpunkt der Ernennung sicherstellen, dass die beruflichen Beistände und Vormunde anderer Einrichtungen weder einen Eintrag im Betreibungsregister noch im Strafregister (weder im ordentlichen noch im besonderen) haben. Sie wird diese Informationen bei den zuständigen Behörden anfordern (Art. 5 Abs. 3 AusVSchKG und Art. 51 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA) Die KESB wird dieses Verfahren alle zwei Jahre oder wann immer sie es für notwendig erachtet, wiederholen.

Bei den Beiständen und Vormunden der Berufsbeistandschaften (was die Erfüllung der Grundausbildung und das Fehlen von Einträgen im Betreibungs- und Strafregister betrifft) obliegt diese Aufgabe der Ernennungsbehörde (Gemeinde oder Gemeindevereinigung). Wir haben eine weite Formulierung vorgesehen was die Ernennungsbehörde betrifft (vgl. Art. 94 und 96 GemG), (vgl. die gleiche Lösung, vorgesehen in Art. 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen/BE). Ferner wurde festgelegt, dass bei der Ernennungsbehörde Auszüge aus dem Betreibungs- und Strafregister alle zwei Jahre oder wenn es die Ernennungsbehörde für notwendig erachtet, vorgelegt werden müssen.

Wie bei den Beiständen/Vormunden für Angehörige werden die KESB ebenfalls bei den privaten Beiständen/Vormunden, die aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenzen bestellt werden (Anwalt, Notar und Treuhänder) darauf achten, dass sie frei von Einträgen im Betreibungs- und Strafregister (weder im ordentlichen noch im besonderen) sind. Sie wird diese Informationen bei den zuständigen Behörden anfordern (Art. 5 Abs. 3 AusVSchKG und Art. 51 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA) Die KESB wird dieses Verfahren alle zwei Jahre oder wann immer sie es für notwendig erachtet, wiederholen.

Auch wenn gegen die Anwälte und Notare keine Verlustscheine bestehen dürfen, entweder beim Registereintrag oder beim Antrag um die Bewilligung zur Ausübung des Notariats (Art. 8 lit. c BGFA und 17 Abs. 1 lit. c NG) oder bei der jährlichen Inspektion der Urschriften ist es wichtig, dass die KESB die Zahlungsfähigkeit anlässlich der Ernennung, die erst lange nach dem Registereintrag oder der Ausübungsbewilligung erfolgen kann, prüft; dies umso mehr als diese Beistände aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz in Zusammenhang mit einem Mandat, das finanzielle Auswirkungen haben kann (Erteilung, Immobilienverwaltung, Vermögensanlagen, usw.) ausgewählt wurden. Dies liegt auch im Interesse des Vertrauensverhältnisses, das sie mit der Person unter einer Schutzmassnahme begründen müssen.

Ihre Zahlungsfähigkeit belegt, dass die Vermögensverwaltung nicht offensichtlich ein Problem darstellt. Falls sich aus dem Betreibungsregisterauszug offene Betreibungen des Beistandes, ob missbräuchlich oder nicht, oder während der letzten fünf Jahre ohne Folgen eingestellte oder nach Zahlung abgeschlossene Betreibungen ergeben, muss die KESB von Fall zu Fall erwägen, ob diese ein Hindernis für die Ausführung des Schutzmandates darstellen, in eigener Verantwortung und nachdem sie den Beistand angehört hat (Rundschreiben des Departements für Sicherheit vom 13. Dezember 2018).

Schliesslich wird die KESB für die Absolvierung der Grundausbildung durch die privaten Beistände/Vormunde sorgen, die einige Mandate haben. Im Rahmen der Vernehmlassung stellten einige Teilnehmer die Sanktionierung von Personen in Frage, die nicht an der Grundausbildung teilnehmen. Die Schutzbehörde wird sie aus ihrem Amt entlassen müssen (Art. 423 ZGB in Verbindung mit Art. 400 ZGB).

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe a; 19d Absatz 4; 19e Absatz 3 EGZGB – Weiterbildung der privaten und beruflichen Beistände und Vormunde

Die Weiterbildung ist für den Erhalt der Kenntnisse und den Erwerb von neuen nützlichen Kompetenzen wesentlich.

Artikel 19a Absatz 3 Buchstaben a EGZGB sieht vor, dass die Berufsbeistandschaften sicherstellen müssen, dass ihre Berufsbeistände und -vormunde sich in zur Ausführung ihres Auftrages nützlicher Weise weiterbilden. Der Begriff "sicherstellen" wurde im Gesetzestext gewählt, um sowohl für die Strukturen als auch für das Personal eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

Gemäss Artikel 19d Absatz 3 EGZGB erkundigt sich die KESB alljährlich, ob die beruflichen Beistände und Vormunde anderer beruflicher Einrichtungen (SMZ, Pro Senectute und private Strukturen für berufliche Beistände) einer Weiterbildung durchlaufen haben. Wie die Berufsbeistandschaften müssen auch diese Einrichtungen so weit wie möglich dafür sorgen, dass ihr Personal kontinuierlich weitergebildet wird.

Und schliesslich hält die Schutzbehörde private Beistände und Angehörige dazu an, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben alljährlich auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren (Art. 19e Abs. 3 EGZGB).

Diese Ermunterung soll in keiner Weise bindend sein, und es steht ihnen daher frei zu entscheiden, ob sie an einer Weiterbildung teilnehmen wollen oder nicht. Während der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die Forderung nach Weiterbildung für private Beistände/Vormunde abschreckend wirken könnte oder die Rekrutierung solcher Personen behindern könnte.

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe c (neu); 19c Absatz 2; 19d Absatz 5; 19e Absatz 4 EGZGB – Richtlinien und Empfehlungen betreffend das Profil, die Anforderungen und die Anzahl Mandate

Es scheint wichtig, dass zuhanden der Gemeinden kantonale Empfehlungen zum Profil der Beistände und Vormunde, zu den Anforderungen und zur Anzahl Mandate der Berufsbeistände und -vormunde einer Berufsbeistandschaft erlassen werden.

Die Anzahl der Mandate steht im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Berufsbeistandschaft angemessen zu besetzen (Art. 19a Abs. 3 Bst. c EGZGB). Gewisse kantonale Gesetze verpflichten die Gemeinden, falls sie dafür zuständig sind, für die Führung der Mandate genügend Personal zu Verfügung zu stellen (z.B. Art. 12 Abs. 3 KESG/FR, §21 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht oder § 67 des aargauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch); andernfalls kann die Schutzbehörde selbst die zur Erledigung der Geschäfte als nötig erachteten Berufspersonen bezeichnen, zu Lasten des betroffenen Gemeinwesens (Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 179 bis 184; Kurt Affolter, Haftung des Beistandes, der KESB, der Gemeinde, des Arbeitgebers im Rahmen von Art. 400 Abs. 1 ZGB, Webseite SVBB, Erwachsenenschutz, Beratungspraxis).

Die Empfehlungen stellen ebenfalls klar, was unter einer gleichwertigen Ausbildung zu verstehen ist (Profil) und präzisieren die Anforderungen (Betreibungs- und Strafregistrauszug).

Die Frage der Anzahl Mandate ist ebenfalls in Bezug auf eine allfällige Haftung der KESB wichtig (die KESB ernennt als Beistand Personen, die die dafür erforderliche Zeit einsetzen können, wie dies in Art. 400 Abs. 1 ZGB ausdrücklich vorgesehen ist).

Die Literatur erwähnt für Beistände ohne besondere administrative Unterstützung Richtwerte von 40 bis 60 Mandaten pro Vollzeitstelle, von 60 bis 100 Mandaten in den anderen Fällen. In der Deutschschweiz liegt das Verhältnis bei ungefähr bei 40 bis 60 Mandaten pro Vollzeitstelle (Rechtsgutachten von Philippe Meier vom 19. November 2018; Erwachsenenschutzrecht, op.cit., S. 184-185; FamKomm, op.cit., S. 541 N 18). Gemäss der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB) kann ein Berufsbeistand je nach Schwierigkeit und administrativer Unterstützung 60 bis 80 Mandate betreuen.

Im Bereich des Kinderschutzes empfiehlt die Westschweizer Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Jugend (CLPPJ) aufgrund von im Kanton Genf gemachten Studien ein Verhältnis von 40 bis 60 Mandaten. Die sozialpädagogische Arbeit erfordert so eine Verfügbarkeit von 24 bis 36 Stunden pro Jahr, also von 2 bis 3 Stunden monatlich im Durchschnitt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist in Zukunft von einer Anzahl von 40 bis 60 Mandaten pro Berufsbeistand oder pro privatem beruflichem Beistand auszugehen.

Für private Beistände muss die Anzahl der erteilten Mandate pro Beistand (z.B. auf 20) beschränkt werden, wie dies auch im Kanton Waadt gemacht wird. In der Tat muss die KESB wenn der private Beistand ausfällt (Krankheit, Tod, Fahrlässigkeit bei der Verwaltung der Mandate, Rückgabe des Mandats) einen Beistand mit dem gleichen, passenden Profil finden, was ihr Schwierigkeiten bereiten kann, wenn der Beistand eine grosse Anzahl Mandate betreut hat.

Schliesslich kann der Kanton durch die administrative und organisatorische Aufsicht, ausgeübt durch den RDSJ, zuhanden der KESB ebenfalls Richtlinien zum Profil der Beistände und Vormunde, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate von privaten Beiständen und von beruflichen Beiständen und Vormunden anderer beruflicher Einrichtungen (z.B. private Strukturen, SMZ und Pro Senectute) erlassen.

Artikel 18 Absätze 1 und 2; EGZGB – Rechtsstellung der Berufsbeistandschaft

Es schien den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wichtig, dass jede KESB sich auf mindestens eine Berufsbeistandschaft stützen kann um in besonderen Fällen, in denen weder ein Angehöriger noch eine Privatperson das Mandat übernehmen kann, auf die Dienstleistungen einer Fachperson zurückgreifen zu können. Der zweite Gedanke dabei war, die Nähe zwischen der Berufsbeistandschaft und der zu schützenden Person zu fördern oder zu verstärken. Die befragten Experten (die Herren Meier, Zermatten und Jaffé) unterstreichen, dass jede KESB mindestens über eine Berufsbeistandschaft verfügen muss.

Diese Verpflichtung, mindestens eine Berufsbeistandschaft je KESB einzurichten hindert eine KESB nicht daran, im Bedarfsfall auch berufliche Beistände aus anderen privaten Strukturen zu beauftragen.

Der Grundsatz mindestens eine Berufsbeistandschaft pro KESB zu haben, wurde während der Vernehmlassung begrüsst. Der Begriff "*im Grundsatz*" wurde jedoch hinzugefügt, um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, insbesondere für die Gemeinden des Oberwallis, die über keinerlei Berufsbeistandschaften verfügen, aber Leistungsmandate mit den SZM oder Pro Senectute abgeschlossen haben.

Aus diesem Grund heisst es in Absatz 2, Buchstabe b, dass die Gemeinde diese Aufgabe durch Delegation an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung erfüllen kann.

Darüber hinaus darf die Schutzbehörde die Berufsbeistandschaft(e)n einer anderen interkommunalen Gemeindevereinigung aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 nicht in Anspruch nehmen, der vorsieht, dass die zuständige Berufsbeistandschaft jene der Gemeinde ist, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Schliesslich wies eine Gemeinde darauf hin, dass die Formulierung "erfüllt diese Aufgaben durch einen interkommunalen privatrechtlichen Zusammenarbeitsvertrag oder durch eine Gemeindevereinigung" es nicht ermögliche, die Rechtsnatur des Arbeitgebers der Berufsbeistandschaft zu verstehen. Sie fügte hinzu, dass eine Anbindung zur örtlichen Gemeinde und die Schaffung einer Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden vorgesehen werden sollte.

Unserer Ansicht nach besteht keine Notwendigkeit, in diesem Artikel weitere Präzisierungen anzugeben, der in Absatz 2 weitgehend den gleichen Wortlaut hat.

So hat die Gemeinde die Wahl, eine Berufsbeistandschaft aus eigenen Mitteln oder durch Delegation an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung zu begründen, oder aber diese durch eine privatrechtliche interkommunale Vereinbarung (in der Vereinbarung werden dann die Modalitäten festgelegt) einzurichten oder auf eine von einer Gemeindevereinigung geführten Berufsbeistandschaft zurückzugreifen.

Verfügt die Gemeinde über eine Berufsbeistandschaft kann sie Gegenstand einer Rückgriffsklage sein. Diese Rückgriffsklage besteht aber auch dann, wenn sie diese Aufgabe an eine als anerkannte gemeinnützige Einrichtung delegiert hat oder diese Aufgabe durch die interkommunale Zusammenarbeit oder einer Gemeindevereinigung wahrgenommen wird.

In allen Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, eine Berufsbeistandschaft einzurichten und diese in einer Beschwerde zu vertreten. Es spielt keine Rolle, welche der in Artikel 18 Absatz 2 EGZGB vorbehaltenen Optionen sie gewählt hat, so das Rechtsgutachten von Professor Philippe Meier vom 19. November 2018.

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe d EGZGB (neu) und Absatz 4 – internes Kontrollsystem

Gemäss Artikel 400 Absatz 3 ZGB sorgt die Erwachsenenschutzbehörde dafür, dass der Beistand oder die Beistandin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Die Lehre stellt klar, dass darunter Anweisungen zur Ausführung eines spezifischen Mandats, aber auch eine angemessene Beratung und Begleitung im Rahmen der Ausführung des Mandats fallen. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Spezialisierung sowie auch ihrer Erfahrung sollten Berufsbeistände in der Lage sein, ein bestimmtes Mandat im Sinne des Urteilsdispositivs professionell und selbstständig auszuführen. (FamKomm, op.cit., S. 543 N 21).

Die Unterstützungspflicht der KESB gegenüber dem Beistand rückt jedoch in den Hintergrund, wenn der Berufsbeistand bereits durch seine Anstellungsbehörde betreut, geschult und beaufsichtigt wird (Rechtsgutachten Philippe Meier vom 19. November 2018). Neben der Aufsicht durch die KESB unterliegt der Berufsbeistand in der Tat auch der Dienstaufsicht der Instanz, die ihn beschäftigt (Meier, op. cit., S. 454, N 1518).

Artikel 19a Absatz 3 Buchstabe a EGZGB sieht dies übrigens ausdrücklich vor, indem er festlegt, dass die Berufsbeistandschaft sicherzustellen hat, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Berufsbeistandschaft muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen. Die Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008 hielt dazu fest:

*"Da der Berufsbeistand besonders komplexe Mandate zu führen hat, muss er unbedingt über spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Voraussetzungen muss zweifellos auch **der verantwortliche Leiter einer Berufsbeistandschaft mit mehreren Berufsbeiständen erfüllen; nur so ist er in der Lage:***

- *sicher zu stellen, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;*
- *die Vertraulichkeit der bearbeiteten Personendaten zu gewährleisten"*

Um den gesetzlichen Verpflichtungen von Artikel 19a Absatz 3 EGZGB und auch den bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen, muss der verantwortliche Leiter der Berufsbeistandschaft Instrumente und Strategien zur Kontrolle, zur Steuerung und zur Einhaltung berufsständischer Regeln und ethischer Richtlinien festlegen und gewährleisten, dass die Aktenführung beim Ausfallen eines Beistandes ohne Unterbruch sichergestellt ist (ZVW 2006 S. 232).

Während der Vernehmlassung zeigte es sich, dass der Begriff "*internes Kontrollsystem*" oder "*IKS*" nicht gut verstanden wurde. Es sei daran erinnert, dass sich das IKS auf eine Reihe von internen Kontrollmassnahmen bezieht, die zur Überwachung der wichtigsten Arbeitsprozesse innerhalb einer Struktur beitragen. Es wird auch gesagt, dass ein Management, das eine Bestandsaufnahme der Risiken vornimmt, denen seine Struktur ausgesetzt ist und eine Liste der Zuständigkeiten der verschiedenen Abteilungen erstellt oder wenn es die Entscheidungen festlegt, die erst nach der Stellungnahme einer zweiten Person getroffen werden können, sein internes Kontrollsystem (IKS) stärkt.

Das IKS soll vom Leiter der Berufsbeistandschaft und nicht, wie während der Vernehmlassung erwähnt, durch den RDSJ eingesetzt und durchgeführt werden. Einige wandten ein, dass das IKS nicht notwendig sei, mit der Begründung, dass die administrative und organisatorische Aufsicht durch den RDSJ und die Prüfung der Konten durch die KESB bereits vorhanden sei. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die administrative Aufsicht des RDSJ auf die KESB und nicht auf die Berufsbeistandschaften konzentriert. Die Überprüfung der Konten durch die KESB ist ein Element der Überwachung der ordnungsgemässen Ausführung des Mandats, aber sie kontrolliert nicht alles.

Beispiele für Elemente der IKS sind die folgenden:

- alle drei Monate wird eine Finanzkontrolle der Dossiers durchgeführt;
- alle vier Monate wird eine Evaluation zwischen dem Beistand und dem Leiter der Berufsbeistandschaft durchgeführt: dabei wird geprüft, ob weitere Schritte mit Partnern erforderlich sind (Leistungsgesuche oder Anträge an die KESB [Stärkung der Massnahme, Aufhebung der Massnahme]);
- der Bestand der Mandate wird jedes Jahr zwischen dem Beistand und seinem Vorgesetzten überprüft (Budget, kürzlich unternommene Schritte, laufende Projekte);
- Überprüfung der Dossiers vor der Abreise des Arbeitnehmers in die Ferien.

Im Rahmen der IKS hat der Leiter der Berufsbeistandschaft auch organisatorische Managementregeln einzuführen, um mit der Abwesenheit eines offiziellen Beistands/Vormunds umzugehen, unabhängig davon, ob es sich um kurze oder lange geplante oder ungeplante Abwesenheiten handelt (z.B. wer die Post prüft und bearbeitet, wer Rechnungen bezahlt und wann die KESB über die Abwesenheit des Beistands zu informieren ist).

Der Datenschutz darf die Einrichtung eines internen Kontrollsystems nicht behindern. Andernfalls würde der Datenschutz dazu führen, dass die Umsetzung der Aufsichtsmassnahmen, wie sie das kantonale Recht mit Art. 19a Abs. 3 EGZGB verlangt, verunmöglicht würde.

Die Geheimhaltungspflicht, an die die Berufsbeistände gehalten sind, steht auch dem Recht auf Einsicht des direkten Vorgesetzten nicht im Weg. Im Rahmen der Instrumentarien zur Qualitätssicherung wie Supervision, Intevision, Revision usw. gilt eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht als zulässig. (KOKES - Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, N 1.219, Rechtsgutachten von Kurt Affolter, Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, 14. Januar 2019, ZVW 2006, S. 232).

Aufgrund des Rückgriffrechts des Kantons ist das auf Gemeindeebene für eine Berufsbeistandschaft verantwortliche Organ daher gut beraten, durch ein professionelles Qualitätsmanagement dafür zu sorgen, dass die Berufsbeistände in den Genuss aller nötigen Unterstützung durch ihren Arbeitgeber kommen um dadurch zu verhindern, dass aus der Mandatsführung Schäden erwachsen (Rechtsgutachten von Kurt Affolter, Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, 14. Januar 2019). In Anbetracht dieser Elemente schien sehr wichtig, dass die Berufsbeistandschaft sich mit einem internen Kontrollsystem versieht, das es dem Beistand/Vormund erlaubt, sein Mandat dank einer Reihe von Kontroll- und Führungsinstrumenten, Strategien, Reporting-Mechanismen und dem Einhalten der ethischen und berufsständischen Regeln tadellos auszuführen.

Die Arbeitsgruppe hatte empfohlen, wieder eine Aufsicht des RDSJ über die Berufsbeistandschaften einzuführen. Darauf wurde schlussendlich verzichtet, weil die Berufsbeistandschaften kommunale Dienste sind, die durch die Gemeinden verwaltet werden. In seinem Rechtsgutachten vom 29. Januar 2019 strich der Experte Philippe Meier hervor, dass eine solche Aufsicht über die Berufsbeistandschaften auch dazu führen könnte, dass die Schutzbehörden die Beistände der Berufsbeistandschaften nicht mehr begleiten, da diese bereits durch den RDSJ beaufsichtigt werden.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde betont, dass das interne Kontrollsystem nur für das Personal der Berufsbeistandschaften bestimmt sei und dass daher auch Empfehlungen hinsichtlich der beruflichen Beistände/Vormunde von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind, ausgesprochen werden sollten. Andere wiesen darauf hin, dass es notwendig sei, den Gemeinden Empfehlungen zu geben, um das Konzept des internen Kontrollsystems (Inhalt, Art und Weise) zu klären, um ein gewisses Mass an Einheitlichkeit zu erreichen.

Andere fragten sich, was mit einer Berufsbeistandschaft mit nur einem Mitarbeiter geschehen würde. Unserer Meinung nach könnte diese Situation angesichts der Grösse der Berufsbeistandschaften im Verhältnis zur Anzahl der KESB in Zukunft nicht mehr auftreten. Falls dies trotzdem geschehen sollte, sollte die Berufsbeistandschaft über ein Kontrollsystem verfügen, das einem Terminplanungssystem der Dossiers ähnelt, welches jeder berufliche Beistand haben muss. Angesichts der sehr begrenzten Zahl der zu verwaltenden Mandate wird den Beiständen von Angehörigen und privaten Beiständen kein internes Kontrollsystem auferlegt. Dies wäre unverhältnismässig.

Artikel 14 Absatz 6 EGZGB und 19b EGZGB (aufgehoben); 19g Absätze 1, 2 und 3 EGZGB – Primärhaftung und Schadenersatzklagen

Gemäss Artikel 454 Absatz 1 und 3 ZGB haftet der Kanton für Schäden, die im Rahmen einer Massnahme der Schutzbehörde aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen entstehen. Aus der deutsch- und italienischsprachigen Version von Artikel 454 Absatz 1 ZGB ergibt sich, dass nicht nur die Massnahmen der Schutzbehörde gemeint sind, sondern allgemein jedes unrechtmässige Handeln in Verbindung mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Administrativmassnahme.

Man muss also verstehen, dass der Kanton für das widerrechtliche Verhalten jeder im Rahmen der bundesrechtlichen Administrativmassnahmen des Erwachsenenschutzes handelnden Person und Behörde haftbar ist (Meier, op.cit., N 306 ff; Steinauer / Fountoulakis, op.cit., S. 565 N 1285). Artikel 19g Absatz 1 EGZGB erinnert an diesen Sachverhalt.

Dann muss definiert werden, wer die Personen und Behörden sind, die für ein die Haftung des Kantons nach sich ziehendes widerrechtliches Handeln verantwortlich sein können. Die Lehre präzisiert, dass:

Der Schädiger vorab ein Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes sein kann: die Schutzbehörde oder eines ihrer Mitglieder (je nachdem, ob nur ein Mitglied alleine entscheidet oder ob kollegial entschieden wird), der Beistand oder ein Dritter, der im Sinne von Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB durch die Schutzbehörde beauftragt wurde.

Der private Beistand als auch der Berufsbeistand begründen die Haftung des Kantons und müssen deshalb als Amtsträger im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger gelten (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018). Dasselbe gilt für private oder berufliche Vormunde.

Es kann sich auch um eine Hilfsperson der KESB handeln, zum Beispiel um den juristischen Schreiber oder den Beisitzer (vgl. Zusatz vom 17. Dezember 2018 zum Rundschreiben vom 23. Januar 2015 und Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Der Kanton haftet auch, wenn der Beistand/Vormund oder der Dritte im Sinne von Artikel 392 ZGB eine Hilfsperson beschäftigt. Die Person, die den Schaden verursacht, kann auch eine der Personen oder Institutionen sein, die berechtigt sind, Entscheide im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zu treffen. Diese Personen oder Institutionen handeln auch im Zusammenhang mit administrativen Massnahmen zum Schutz des Erwachsenen, indem sie eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, durchsetzen oder beenden. Ein Schaden, der durch ein rechtswidriges Verhalten des zur Anordnung einer Unterbringung befugten Arztes verursacht wurde, kann somit eine Haftungsklage nach Artikel 454 Absatz 1 ZGB nach sich ziehen. Diese wird auch im Falle von schädigenden Handlungen eröffnet, die dem Chefarzt oder dem behandelnden Arzt zuzuschreiben sind. Die Klage ist auch dann offen, wenn die Zuständigkeit für die Entlassung der betreuten Person delegiert wurde und der Entscheid der Einrichtung nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet und dadurch Schaden verursacht hat (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 565, N 1285a, b, und c).

Sofern das kantonale Recht ein Rückgriffsrecht vorsieht (Art. 454 Abs. 4 ZGB) kann der Kanton, der den Schaden vergütet hat, auf die Person, die den Schaden verursacht hat, Rückgriff nehmen (Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 573 N 1302). Wenn der Erwachsenenschutz auf kommunaler Basis organisiert ist, kann das kantonale Recht ausserdem der Gemeinde die aus ihrer Verantwortlichkeit hervorgehenden Kosten auferlegen (FamKomm, op. cit., S. 1038 N 33). Gegenwärtig verweist Artikel 14 Absatz 6 EGZGB, der auf die Mitglieder der KESB anwendbar ist, auf Artikel 19b EGZGB, welcher analog angewandt wird. Also muss dort in Absatz 2 Buchstaben b und Absatz 3 Mitglied der KESB an Stelle von Mandatsträger gelesen werden.

Es schien uns wichtig, die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit unter Artikel 14 Absatz 6 und 19b EGZGB neu zu überdenken und, wie in anderen Kantonen (z.B. Art. 64 EG ZGB/AG und 93 EG ZGB/BL), in nur einem Artikel zusammenzufassen.

Aus diesem Grund wurden sie aufgehoben und durch den neuen Artikel 19g EGZGB ersetzt. Künftig wird festgehalten, dass der Kanton über ein Rückgriffsrecht verfügt:

- Absatz 2: auf die für die Berufsbeistandschaft(en) zuständige Gemeinde/Gemeindevereinigung, sei das ihnen zur Last gelegte Verhalten fehlerhaft oder nicht;
- Absatz 3: auf die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie ihre Hilfspersonen, einschliesslich der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zur Beschlussfassung berechtigten Personen oder Institutionen, **zu den Bedingungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger** (vgl. Art. 19b Abs. 3 dessen Text hier wiedergeben wird).

Im Hinblick auf Absatz 2 handelt es sich um ein spezifisches Rückgriffsrecht, das nicht durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt wird. Artikel 19g Absatz 2 EGZGB stellt klar, dass der Kanton auch auf die Gemeinde/Gemeindevereinigung zurückgreifen kann, bei deren eigenem Verschulden (Art. 41 OR) oder gar wenn kein fehlerhaftes Verhalten vorliegt. In der Tat sollte die Gemeinde/Gemeindevereinigung als Trägerin ihrer Berufsbeistandschaft(en) haftbar sein, falls ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Wahl und die allgemeine Instruktions- und Aufsichtspflicht gegenüber den Berufsbeiständen/Vormunden verletzt wurde, sowie bei einer ungenügenden personellen und/oder infrastrukturellen Ausstattung des Dienstes (culpa in eligendo, instruendo et custodiendo) (Botschaft des Staatsrates vom 25. Juni 2008, S. 8). Die Verantwortung der Gemeinde/Gemeindevereinigung wird also im Lichte von Artikel 55 OR beurteilt (Rundschreiben des Departements vom 23. Januar 2015: Haftung des Kantons in Fällen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens zum Nachteil einer Person, die einer Schutzmassnahme unterstellt ist).

Während der Vernehmlassung wurde argumentiert, dass die Gemeindevereinigung keine Rechtspersönlichkeit habe. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieser Begriff bereits in Artikel 19b EGZGB verwendet wurde. Dann muss der Begriff im weiten Sinne verstanden werden, d.h. dass die Vereinigung entweder durch eine interkommunale Vereinbarung (Art. 112 GemG) - ohne Rechtspersönlichkeit - oder durch einen Verein (Art. 116 GemG) mit Rechtspersönlichkeit besteht. Im Falle einer interkommunalen Vereinbarung ist es die Vereinbarung die regelt, welche Gemeinde in der Verantwortung steht.

b/ Artikel 19g Absatz 4 EGZGB - Haftpflichtversicherung

Das Bundesrecht verpflichtet nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Erwachsenenschutzaktivitäten, weder für die Beistände noch für die Behörden (zum Vergleich für eine solche Verpflichtung, Art. 63 SVG, SR 741.01; Art. 11 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, SR 732.44), was nicht bedeutet, dass es nicht empfehlenswert ist (Rechtsgutachten von Prof. Philippe Meier vom 19. November 2018).

Im Rahmen allfälliger Rückgriffe des Kantons gegen die Gemeinden besteht für diese ein Interesse am Abschluss einer Haftpflichtversicherung, umso mehr als ihre Haftung nicht auf absichtliches Verschulden oder Grobfahrlässigkeit beschränkt ist.

Der Vorsteher des Departements für Sicherheit hat übrigens am 23. Januar 2015 ein Rundschreiben an die Präsidenten der KESB gerichtet und sie zu folgendem eingeladen:

- a) *Die KESB müssen den Gemeinderat oder das ausführende Organ der Gemeindevereinigung auf die subsidiäre Verantwortlichkeit aufmerksam machen, welche die Gemeinde, die Mitglieder der KESB und die privaten Beistände oder die Berufsbeistände oder auch Dritte im Sinne von Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB treffen kann, soweit diese beauftragt wurden und dadurch als Organ des Erwachsenenschutzes handeln (FamKomm Erwachsenenschutz / Meier Art. 392 N 18 und 26).*
- b) *Sie müssen sich vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung bestätigen lassen, dass die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bzw. der Gemeindevereinigung, in der die interkommunale KESB ihren Sitz hat, dieses Risiko deckt.*

Da der Haftpflichtversicherungsdeckung der Gemeinden unseres Erachtens eine zentrale Bedeutung zukommt, schien uns wichtig, dass diese Versicherungsdeckung gesetzlich vorgeschrieben wird (wie bei den Rechtsanwälten: Art. 12 lit. f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA] oder den Notaren: Art. 17 lit. f des Notariatsgesetzes [NG]).

Diese Haftpflichtversicherung deckt das Risiko der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, aber auch das widerrechtliche Handeln und Unterlassen eines Organs des Kindes- und Erwachsenenschutzes und seiner Hilfspersonen.

Was die beruflichen Beistände der SMZ, von Pro Senectute und von privaten Einrichtungen betrifft, so wird der Kanton diese durch den RDSJ auf die Wichtigkeit einer Haftpflichtversicherungsdeckung für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter aufmerksam machen.

Artikel 114a EGZGB (neu) – Pflicht zur Zusammenarbeit

Wie bereits erwähnt obliegt gemäss Artikel 16 EGZGB und Artikel 5 Absatz 1 VKES die administrative und organisatorische Aufsicht über die KESB dem Staatsrat, der damit das Departement für Sicherheit durch den RDSJ beauftragt. Der RDSJ kann durch Inspektionen, Beschwerden oder das Geltendmachen von Haftungsansprüchen aber auch durch vom Kantonsgericht im Beschwerdeverfahren gefällte Entscheide, die ihm zugestellt werden, ein mangelndes Verständnis des materiellen oder formellen Rechts durch die KESB feststellen.

Die Lehre stellt fest, dass beim Bestehen von zwei verschiedenen Aufsichtsregimen (administrative Aufsicht und gerichtliche Aufsicht über den Beschwerdeweg) wesentlich ist, dass diese unter sich einen regelmässigen beruflichen Austausch pflegen. Denn die gerichtliche Instanz verfügt über den notwendigen Bezug zur Materie und kann somit aufgrund der bei ihr eingereichten Beschwerden feststellen, wo Interventionsbedarf besteht (z.B. Verfahrensmängel, Organisationslücken, Rechtsnormen, BSK-VOGEL, N 26 ad Art. 44; Meier, op. cit., S. 77, N 152).

Einige kantonale Regelungen haben diesen Austauschgrundsatz formalisiert:

- Gemäss § 72 EG KESR/ZH teilen die Beschwerdeinstanzen rechtskräftige Endentscheide der Aufsichtsbehörde mit.
- Gemäss § 4 VESR/LU stellen die Gerichte der Aufsichtsbehörde ihre Entscheide und Urteile zu.
- Gemäss § 4 Absatz 3 VV KESR/SZ stellt das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz der Aufsichtsbehörde seine Rechtsmittelentscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zu.
- Gemäss Artikel 5 Absatz 1 KESV/BE eröffnet das Kindes- und Erwachsenengericht dem kantonalen Jugendamt seine Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Pflegekinderwesens. Nach Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eröffnung nach Absatz 1 ausgenommen:
 - a. Zwischenentscheide, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege
 - b. Nichteintretensentscheide
 - c. Abschreibungsverfügungen

In den kantonalen Vorschriften des Wallis gibt es keine solche Bestimmung.

In einem Schreiben vom 7. Dezember 2018 hatte das Kantonsgericht das Sicherheitsdepartement aufgefordert, eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung seiner Urteile an das Departement zu schaffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der RDSJ sich bereits jetzt auf das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung oder auf Art. 30 Absatz 3, 1. Satz der Bundesverfassung stützen könnte, um die entsprechenden Entscheide und Urteile des Kantonsgerichts zu erhalten, umgesetzt in der letzten Änderung von Artikel 38 RPfIG, die der Grosse Rat im Dezember 2019 verabschiedet hat.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung basiert jedoch auf der Idee, dass der RSDJ die Entscheide des Kantonsgerichts in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz systematisch erhalten soll, sobald diese rechtskräftig sind, und nicht, dass der RSDJ die Website des Kantonsgerichts konsultieren soll, um auf diese Entscheide zugreifen zu können. Wie im Falle des Kantons Bern sind jedoch Zwischenentscheide, Nichteintretensentscheide und Abschreibungsverfügungen von dieser Mitteilungsform ausgeschlossen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf hat das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 auf die heikle Frage hingewiesen, die sich aus dem überwiegenden privaten Interessen an der Geheimhaltung gegenüber der im neuen Artikel vorgesehenen nicht-anonymisierten Form ergeben könnte. Andere Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens wiesen ebenfalls auf die besondere Problematik der Übermittlung von nicht-anonymisierten Entscheiden hin.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kanton Luzern uns darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Aufsichtsbehörde der KESB nicht anonymisierte Entscheide erhält. Der Leiter der Rechtsabteilung der KESB der Stadt Zürich, Dozent an den Universitäten Luzern und Zürich und Mitglied der ständigen Kommission der KOKES, ist ebenfalls der Meinung, dass die Entscheide nicht anonymisiert werden sollten.

Zudem erlaubt eine in einem Teilgesetz (in diesem Fall die neue Bestimmung des EGZGB) vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Übermittlung von personenbezogenen und sensiblen Daten an den RSDJ gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a GIDA.

Die übermittelten Entscheide werden somit in keiner Weise anonymisiert werden, ob in Bezug auf die Bezeichnung der KESB oder auf die Parteien und die Mandatsträger.

In der Tat muss das Departement durch den RSDJ den Namen der KESB kennen, die möglicherweise gegen das Gesetz verstossen hat, um korrigierende Massnahmen dagegen ergreifen zu können, und um dann ein Rundschreiben an alle KESB bezüglich der verletzten Rechtsfrage verfassen zu können.

Das Kantonsgericht wendet sich sodann gegen den Inhalt von Art. 22 Absatz 3 GIDA, der wie folgt lautet: "Personendaten und besonders schützenswerte Daten können **in konkreten Fällen** Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind."

Es hat sich dagegen ausgesprochen, den Begriff des konkreten Falles auf alle Fälle auszudehnen, die dem RSDJ durch die neue Bestimmung weiterzuleiten wären.

Der auf dem Gebiet des Datenschutzes spezialisierte Rechtsanwalt Sylvain Métille, erklärt in seinem Gutachten vom 30. April 2020 folgendes: wenn ein Spezialgesetz vorsieht, dass die Übermittlung in bestimmten Situationen möglich ist, wie z.B. zur Erfüllung der administrativen Überwachungsaufgabe des Staatsrats im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, dann hat dieses Sondergesetz Vorrang und entspricht den konkreten Fällen, die im GIDA erwähnt werden.

Schliesslich betont das Kantonsgericht, dass die Artikel 13 und 15 GIDA berücksichtigt werden müssen. Artikel 13 GIDA konkretisiert den differenzierten Zugang, der stattfindet, wenn ein amtliches Dokument personenbezogene Daten (die auch Informationen im Sinne des Gesetzes sind) enthält. Wenn das offizielle Dokument solche Daten enthält, müssen sie daher von anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person die Daten selbst veröffentlicht hat. Der Datenschutzbeauftragte, Rechtsanwalt Sébastien Fanti präzisiert in ZWR 2016 S. 393, dass *wenn die Erfüllung der Anforderungen von der Behörde eine offenkundig unverhältnismässige oder technisch unmögliche Arbeit verlangt, der Zugang zu Dokumenten, die Personendaten enthalten, durch Artikel 22 bis 26 des vorliegenden Gesetzes geregelt wird (Art. 13 Abs. 2 GIDA). Dieser Verweis ermöglicht beispielsweise den Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, wenn dies zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses unerlässlich ist. Diese Norm verknüpft auch den Zugang zu amtlichen Dokumenten mit dem Datenschutz, indem sie verlangt, dass eine Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Interessen von Privatpersonen an der Wahrung ihrer Privatsphäre vorgenommen wird.*

Im vorliegenden Fall sind mit der Einführung der gesetzlichen Bestimmung die Artikel 13 und 22 GIDA erfüllt.

Was Art. 15 GIDA betrifft, so sind verschiedene Ausnahmen vom Zugangsrecht vorgesehen, nach dem Kriterium des überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses. Ein überwiegendes privates Interesse wird insbesondere dann anerkannt, wenn das amtliche Dokument personenbezogene Daten enthält und deren Mitteilung durch das GIDA nicht erlaubt ist (Art. 15 Abs. 3 Bst. a), wenn durch die Einsichtnahme Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden (Art. 15 Abs. 3 Bst. b) oder wenn durch die Einsichtnahme Informationen vermittelt werden, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat (Art. 15 Abs. 3 Bst. c).

Im vorliegenden Fall sind keine Bedingungen erfüllt, die eine Einschränkung des Zugangsrechts rechtfertigen (ZWR 2016 S. 393).

Artikel 116c EGZGB – Amtshilfe

Wortlaut und Inhalt dieses Artikels ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 448 Abs. 4 ZGB). Um den Sachverhalt vollständig zu ermitteln, ist es für die Verwaltungs- und Justizbehörden - seien sie kantonal oder kommunal - oft unerlässlich, in ihrem Besitz befindliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und der Schutzbehörde die erforderlichen Informationen zu übermitteln, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Die Behörde, die die erforderliche Amtshilfe zu leisten hat, muss in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vornehmen.

Diese Amtshilfe muss unentgeltlich sein.

Artikel 9a (neu) und 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten

Gemäss Art. 13 Absatz 1 EGZGB ist die KESB eine **von der Verwaltung unabhängige** Behörde.

Die Regeln über die Unvereinbarkeit haben zum Ziel, die Unabhängigkeit einer Behörde im Allgemeinen zu gewährleisten. Dagegen dienen die Regeln über den Ausstand dazu, die Unbefangenheit einer Behörde in einem konkreten Fall zu gewährleisten. Die Artikel 63 und 90 KV behandeln die Unvereinbarkeiten und verweisen für entsprechende Fragen auf das Gesetz über die Unvereinbarkeiten.

Gegenwärtig enthält keine gesetzliche Grundlage, die die KESB betrifft, Regeln zur Unvereinbarkeit. Nur ein Rundschreiben vom 29. Oktober 2012 des RDSJ bestimmt, dass die Funktionen eines Mitglieds des Gemeinderates und eines Mitglieds der KESB unvereinbar sind. Dieses Rundschreiben hat auch unterstrichen, dass der Bundesrat darauf wie folgt aufmerksam gemacht hat: *"Dies gilt umso mehr, als es auch mit der Verfassung nur schwer vereinbar ist, einen für politische Fragen gewählten Gemeinderat Entscheide fällen zu lassen, die in das Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreifen, wie beispielsweise die Fremdplatzierung oder die Freigabe eines Kindes zur Adoption ohne Zustimmung der Eltern"* (BBl 2006 7021).

Aus dem Blickwinkel der Gesetzgebungstechnik kann man sich fragen, ob die Unvereinbarkeiten in einem allgemeinen Gesetz geregelt oder Spezialgesetzen überlassen werden sollten. Im Prinzip ist es angebracht, die Unvereinbarkeiten in einem allgemeinen Gesetz zu regeln, um zu vermeiden, dass diese Bestimmungen in Spezialgesetzen verstreut werden. Wenn jedoch für eine Gruppe von Mitarbeitern ein Spezialgesetz besteht, kann es ratsam sein, dass dieses Gesetz auch die Unvereinbarkeiten regelt. Dies ist der Fall bei den Mitgliedern der Kantonspolizei, die dem Gesetz über die Kantonspolizei unterliegen, den Notaren, die dem Notariatsgesetz unterliegen, den Mitgliedern der Walliser Kantonalbank, die dem Gesetz über die Walliser Kantonalbank unterliegen, und den Mitgliedern des Gesundheitsnetzes Wallis, die dem GKA unterliegen. Wenn hingegen die betroffenen Personen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten fallen, müssen die Unvereinbarkeiten, die sie betreffen, in der Spezialgesetzgebung geregelt werden (gemäss ihrem Art. 1 findet das Gesetz über die Unvereinbarkeiten Anwendung auf die Mitglieder der Kantons- und Gemeindebehörden, die Magistraten, die Beamten und Angestellten des Staates, der Gemeinden und der selbständigen Anstalten) (vgl. Botschaft des Staatsrates über den Änderungsentwurf des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und den Änderungsentwurf des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)

Deshalb haben wir die Unvereinbarkeitsregeln betreffend die KESB im Gesetz über die Unvereinbarkeiten verankert.

Wir hielten es für wichtig, die Fragen der Unvereinbarkeit zu regeln, die sich aus der Gewaltenteilung ergeben und sich auf die Mitglieder, Stellvertreter und Schreiber der KESB beziehen. Um die Unabhängigkeit der KESB zu gewährleisten, wurden verschiedene Kategorien von Gemeindeangestellten von der Möglichkeit ausgeschlossen, Mitglieder, Stellvertreter oder Schreiber der KESB zu werden, da sie eine betroffene Person kennen könnten und Zugang zu den sie betreffenden Daten oder Informationen haben und diese nutzen könnten.

Schliesslich wurden auch die Fragen der Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit Verwandtschaftsverhältnissen behandelt, wie dies der Kanton Bern in seinem Gesetz getan hat (Art. 10 KESG).

Artikel 6 Absatz 1 Bst. j des Gemeindegesetzes (GemG)

In der Botschaft des Staatsrates zum Gemeindegesetz wurde nichts zum Begriff "Vormundschaft" erwähnt. Es erschien uns wichtig, im Hinblick auf die Kantonalisierung der KESB klarzustellen, dass die Einwohnergemeinden die Befugnis über die Berufsbeistandschaften beibehalten.

E. Finanzielle Auswirkungen

a/ Kantonalisierung der KESB

Das für eine Kantonalisierung erforderliche Budget wird auf **Fr. 6'977'036.—** geschätzt.

Hinzu kommt ein Betrag von rund **300'000 Franken** für *"andere Ausgaben"* (juristische Bibliothek, Bürobedarf, Telefon, Porto, Drucksachen, usw.).

Ebenso ist es sehr schwierig, die Vergütung der privaten Beistände/Vormunde einer mittellosen Person (vom Staat getragene Kosten) abzuschätzen.

Darüber hinaus belaufen sich die Kosten für die von der HES-SO angebotene Erstausbildung für private Beistände/Vormunde auf rund **100'000 Franken**.

Ein leistungsfähiges, zweisprachiges Informatiksystem, das an die Bedürfnisse der KESB angepasst ist, wird zusätzliche **100'000 Franken** kosten.

Für die Weiterbildung der Mitglieder der KESB (4 Tage - 50 Personen - 400 Franken pro Tag) muss ein Betrag von rund **80'000 Franken** zurückgestellt werden.

Die durchschnittlichen Kosten für psychiatrische Gutachten, die von den KESB in Auftrag gegeben werden, um die am besten geeignete Massnahme zu bestimmen, liegen zwischen **5'000 und 7'000 Franken**, die normalerweise von der betroffenen Person getragen werden; ist die Person bedürftig, werden die Kosten vom Kanton getragen. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die Anzahl der angeforderten Expertenberichte und die vom Staat zu tragenden Kosten (bei bedürftigen Personen) zu schätzen.

Alle angegebenen Beträge sind Jahresbeträge.

Schliesslich hat der Staatsrat an seiner Sitzung vom 8. April 2020 beschlossen, dass es eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der Kantonalisierung der KESB geben soll.

b/ Gerichtsbehörden

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2017 erwähnt das Kantonsgericht für zivilrechtliche Beschwerden eine Behandlungsfrist von 23 Monaten. Es spricht auch davon, dass es ihm aufgrund des Fehlens der erforderlichen Mittel schwerfällt, die laufenden Geschäfte zu erledigen und parallel dazu seinen Rückstand aufzuholen.

Diese Behandlungsfrist hat natürlich im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Anbetracht der jeweils in Frage stehenden Themenfelder und Herausforderungen nachteilige Folgen. Anlässlich eines Treffens zwischen Partnern haben die Vertreter der KESB diese Problematik aufgenommen und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Auswirkungen geschildert.

Wir schlagen vor, wie in anderen Kantonen (z.B. Waadt) eine beistandschaftsrechtliche Abteilung zu schaffen. Mit Schreiben vom 1. Februar 2019 an den Chef des Departements für Sicherheit hat das Kantonsgericht mitgeteilt, dass es grundsätzlich der Schaffung einer beistandschaftsrechtlichen Abteilung zustimmt, unter der Voraussetzung, dass eine zusätzliche Richterstelle am Kantonsgericht geschaffen wird.

Ein Bericht des Staatsrates, der auf die Schaffung eines zusätzlichen Postens eines Kantonsrichters hinzielt, wird dem Grossen Rat in der Session im September 2020 vorgelegt werden.

b/ RDSJ

Die kantonalen KESB werden administrativ dem RDSJ angegliedert, der neue Aufgaben übernehmen muss, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung (55 VZÄ) und die finanziellen Mittel (Budget, Buchhaltung, integrierte Planung, jährlicher Tätigkeitsbericht usw.). Diese wichtige Aufgabe erfordert eine Verstärkung des Personals des RDSJ um etwa 3 **VZÄ**.

Die Stärkung und Erweiterung der administrativen und organisatorischen Aufsicht wird ausserdem eine zusätzliche Aufstockung des Personals des RDSJ um **2 VZÄ** erfordern.

c/ AKS

Die KESB sind die wichtigsten Auftraggeber des AKS, mit im Durchschnitt 65% der betreuten Fälle. Seit einigen Jahren stellt das AKS eine stetige Zunahme der neuen Mandate der KESB fest, insbesondere betreffend die Massnahmen nach Art. 307 und 308 ZGB (Aufsichtsmassnahmen und Erziehungsbeistandschaft). Die regelmässige Prävention von Kindesmisshandlungen durch mit Kindern arbeitende Fachpersonen hat dazu beigetragen, dass die Anzahl der den KESB gemeldeten und dann durch das AKS betreuten Fälle anstieg.

Wie in anderen Kantonen muss das AKS sich mit immer komplexeren Fällen (Kindesmisshandlung, Prekarität, elterliche Konflikte, psychische Gesundheitsprobleme, usw.) auseinandersetzen, die vielfältige Interventionen und eine vernetzte Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen voraussetzen. Und dies in einem oft hoch emotionalen und immer stärker verrechtlichten Umfeld. 2018 verfügt das AKS über 24.7 VZÄ an Fachleuten für Kinderschutz und die Zahl an Fällen belief sich auf circa 79 Dossiers pro VZÄ, wenn ein Kind als ein Dossier verbucht wird.

Die SVBB und die CLPPJ (Westschweizer Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Jugend) empfehlen 60 Dossiers pro VZÄ. Um diese Empfehlung zu verwirklichen und 60 Dossiers pro VZÄ zu erreichen wären somit 8 zusätzliche VZÄ notwendig. Der Grossrat hat dem AKS für das Jahr 2019 6 VZÄ gewährt. Da die Professionalisierung zu grösseren KESB führen wird, die mehr Akten effizienter betreuen, ist es wichtig, dass die 6 regionalen Zentren des AKS reaktiv bleiben, damit bei den Zentren keine Engpässe entstehen und diese damit unfähig werden, den Bedürfnissen und Anfragen der KESB zu entsprechen.

Aufgrund der Faktenlage muss eine signifikante Aufstockung der Ressourcen des AKS vorgesehen werden, nicht nur, um sich den Empfehlungen anzunähern (+ 2 VZÄ), sondern auch, um für die nächsten Jahre die Betreuung der Mandate der KESB zu gewährleisten (+ 2VZÄ).

Das AKS muss somit um 4 VZÄ verstärkt werden.

Es ist wichtig, dass der Grosse Rat bei der Annahme der mit dieser Botschaft vorgelegten Gesetzesänderung die erforderliche Anzahl von Stellen, wie sie in der IMP (integrierte Mehrjahresplanung) 2021-2024 aufgeführt ist, akzeptiert.

F. Übergangsbestimmungen

Es hat sich als wichtig erwiesen, die Reorganisation der kommunalen/interkommunalen KESB in kantonale KESB durch Übergangsbestimmungen zu regeln, insbesondere im Hinblick auf das Personal.

G. Schlussfolgerung

Angesichts der aufgeführten Entwicklung schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilgesetzbuch anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 19. August 2020.

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**